

Amts-Blatt

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25

Ausgegeben Oppeln, den 24. Juni 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 32, 36 u. 37 des Reichsgesetzblatts, S. 247; Einführung der Zinsscheine und Bezug neuer Zinscheinbogen von Staats- und Reichsanleihen, S. 247; Auslegung des Sonderplans zur Normalisierung des Eraduna-Zwodezügiger Reiches, Teilentwurf bis zum Buntsover-Wälder, S. 249; offene kath. Pfarrei Nechnitz, Kr. Cosel, S. 249; Vorträge des Volksheimstättenvereins vom Roten Kreuz, S. 249; Abstimmung über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler- u. Drechslerhandwerk im Stadt-freie Kattowitz, S. 249; Coaufhebung auf Kreischauffen des Kreises Kreuzburg, S. 249; Erhöhung der Belohnung für die Ermittlung der Verbrecher, die den Gajwirt Kotulka in Hibiella ermordet haben, S. 250; Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst, S. 250; Anmeldung von Tabakpflanzungen zur Tabaksteuer, S. 250; Aushebung der in Stadt Kattowitz bestehenden öffentlichen allgemeinen Niederlage für unterjollte Waren, S. 250; Enteignung zum Zwecke der Erweiterung des Bahnhofes Randzin, S. 250; Uebersichten über die Einnahmen und Ausgaben der Elementarlehrer Witwen- u. Waisen-pensionskasse für die Provinz Sächsen, S. 252; Anlage eines Luftdruckhammers in der Schmiede pp. des Zinkbergwerks Neue Pelens in Scharfen, S. 252; Ausfindigung von ausgelagerten Schleifsteinen Kantenbrieten, S. 252; Viehsuchen, S. 254; Personalmeldungen, S. 254; erledigte Schullehrstellen, S. 255; Sonderbeilage: Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln.

Reichsgesetzblatt.

495. Die Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3778 die Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 6. Mai 1910, vom 30. Mai 1910, und unter

Nr. 3779 die Bekanntmachung, betreffend den Text des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891, vom 31. Mai 1910.

496. Die Nummer 36 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3789 den Notenwechsel, betreffend die Verlängerung des Handels- und Schiffsahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und Schweden vom 8. Mai 1906, vom 14. Dezember 1909, und unter

Nr. 3790 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. Juni 1910.

497. Die Nummer 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3791 das Kolonialbeamten-gesetz, vom 8. Juni 1910.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

498. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinscheine und den Bezug neuer Zinscheinbogen der Preussischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf

weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschuldentilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 46 a,

durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preussische Regierungshauptkassen, Kreisstellen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerstellen, durch sämtliche preussische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatsbahnenverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten

Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostankalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme, sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erforderlich.

(5) Ist die Einlösungstelle an den Reichsbank Giroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbank Girokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Ueberweisung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinebogen zu den Schuldverschreibungen der preussischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinekleben, Anweisungen, Talons) durch sämtliche unter I. aufgeführte Zinsscheineinlösungstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Borsbe werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) oder der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Drantenstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinebogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnisse einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangs-

bescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinebogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinebogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinebogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinebogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehr mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Bevollmächtigten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweitigen Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldentilgung maßgebenden Bestimmungen bereitwillig Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinebogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen, sowie um das preussische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Ueber die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden

nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatskassen und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern, sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin, den 29. April 1907.

Der Reichskanzler.

Der

In Vertretung. Finanzminister.

von Stengel. Fr. v. Rheinbaben.

№. M. I. 6350/III. 2989/III. 5820.

R. Sch. A. I. 2700. — R. I. 1585.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

499. Bekanntmachung. Der gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder vom 12. August 1905 aufgestellte Sonderplan zur Normalisierung des Straduna—Zywoczüger Deiches, Teilentwurf bis zum Buntower Wasser, zwischen Kilometer 113,8 und 118,4 links der Oder vom 3. Juni 1910 wird hiermit den Interessenten durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht.

Die Auslegung erfolgt vom 25. Juni bis einschließlich 1. Juli d. Js. bei dem Deichhauptmann des Straduna—Zywoczüger Deichverbandes auf dem Rentamt Krappitz. Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien in Breslau zu stellen.

Am **29. Juni d. Js., vormittags 9 Uhr**, findet auf dem Rentamt in Krappitz Termin zur Anhörung der Beteiligten gemäß § 8 obenerwähnten Gesetzes statt.

Breslau/Doppeln, den 17. Juni 1910.

Der Oberpräsident Der Bezirksauschuß

von Schl.-Sil. in Doppeln.

I. b. XIX. 1854 II.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

500. Die unter landrätthlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Wechnitz, Kreis Cosel, ist infolge Pensionierung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten.

Doppeln, den 13. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II C. II Nr. 1362. Dr. Küster.

501. Der Herr Minister des Innern hat dem Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz, Ab-

teilung Eckellenheim in Hohenlychen, die Erlaubnis erteilt, zur Beschaffung eines Freiheilstifts eine letzte öffentliche Verlosung von Silbergeräten zu veranstalten und die Lose — 120 000 Stück zu je 3 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3668 Gewinne im Gesamtwerte von 120 000 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 20. und 21. Juni 1911 in Berlin stattfinden.

Doppeln, den 14. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I C. VII 1268. Behrend.

502. Nachdem von beteiligter Seite die Errichtung einer Zwangsbauung für das Tischler- und Drechslerhandwerk, umfassend den Stadtkreis Rattowitz mit dem Sitz in Rattowitz beantragt worden ist, ist der Herr Erste Bürgermeister in Rattowitz, von mir beauftragt worden, gemäß § 100 B. 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung v. a. 26. Juli 1897 festzustellen, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage zustimmt.

Art und Zeit der Abstimmung werden von meinem vorgenannten Beauftragten bekannt gegeben werden.

Doppeln, den 14. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

von Eucanus.

I C. XV. Nr. 1384.

503. Infolge der mir durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28. Januar 1908 in Verbindung mit dem Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. März 1908 — III B 12. 60 — erteilten Ermächtigung verleihe ich dem Kreise Kreuzburg O. S. für die in seine dauernde Unterhaltung übernommenen Chausseen

1. Konstadt • Ellguth — Brintze — Doppeln'er Kretegrenze,
2. Ellguth — Kunzdorf — Maßdorf — Weislawitz,
3. Konstadt—Simmenau

das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. E. 94 u. fgd.) und der Tarifnachträge vom 6. Juni 1904 (G. S. E. 139/140) und vom 23. April 1908 (Minist. Bl. f. d. l. B. E. 129), einschließlic der in ersterem enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zufälligen Vorschriften, für die Dauer von 30 Jahren, vorbehaltlich der Abänderung und Ergänzung der sämtlichen vorausgeführten Bestimmungen. Auch erkläre ich die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angefügten Be-

stimmungen wegen der Chausseepolizeiverfahren auf die gedachten Chausseen zu anwendbar.

Gleichzeitig genehmige ich:

1. daß an der Chausseegeldbestelle in Konstadt-Elguth für die Benutzung der Chaussee Konstadt-Elguth — Brinike — Oppeln'er Kreisgrenze das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben wird,
2. daß an der Einmündung der Chaussee Elguth—Kunzendorf—Maysdorf—Boislawitz in Schloß-Elguth eine Hebestelle errichtet und an ihr für die Benutzung der Chausseefreie Elguth — Kunzendorf das tarifmäßige Chausseegeld für eine halbe Meile, für Benutzung einer weiteren Strecke aber für eine ganze Meile erhoben wird.
3. daß die an der Chaussee Konstadt—Schönfeld—Reinersdorf belegene Chausseegeldbestelle Schönfeld an die Einmündung der Simmenauer Chaussee verlegt und an ihr für die Benutzung der Chaussee Konstadt—Simmenau das tarifmäßige Chausseegeld für eine Meile erhoben wird.

Oppeln, den 18. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Erbslöb.

Ic XXI. Nr. 422. I. Ang.

504. Die durch meine Bekanntmachung vom 13. Januar d. J. — I a VI 171 — (Amtsblatt S. 22) ausgesetzte Belohnung von

1000 Mark

für Ermittlung und Anzeige der Verbrecher, welche am 8. Januar d. J. einen Raubmord an dem Gastwirt Friedrich Kotulla in Bielella, Kreis Zarnowitz, verübt haben, wird um weitere

500 Mark

erhöht.

Oppeln, den 18. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Dr. Erbslöb.

Ia. VI Nr. 3309.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

505. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissen-

schaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 1., 2. und 3. September 1910 stattfindenden Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Urschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 15. Juni 1910.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

487. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, nach §§ 12 bezw. 34 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 793) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzumelden, und daß in betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginne der Bepflanzung bewirkt werden muß.

Breslau, den 2. Juni 1910.

Obergolddirektion.

J. A.

B. Nr. 4275. geg. Rapp.

506. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers wird auf den Antrag der Stadtgemeinde Kattowitz in dem von der Stadt angemieteten Raume der Kattowitzer Lagerhaus- und Produktbank A. G. untergebrachte, seit dem 4. Mai 1899 bestehende öffentliche allgemeine Niederlage für unverzollte Waren mit dem 30. Juni d. J. aufgehoben. Vom gleichen Zeitpunkt an kommt der durch den Herrn Finanzminister unterm 6. Dezember 1906 III 19175 genehmigte Gebührentarif für das zu erhebende Niederlagegeld in Wegfall.

Breslau, den 20. Juni 1910.

Obergolddirektion.

A. Nr. 229.

S y.

507. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Randzjin zu enteignende, in den Gutsbezirken Kufschizka, Rabiniak und Randzjin—Pogorzellek belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 28. Juni 1910, vormittags 8⁰⁰ Uhr, in Randzjin anberaunt. Versammlungsort Bahnhof Watteraum I. Klasse. Im Anschluß hieran findet die örtliche Besichtigung der zu enteignenden Grundflächen in Kufschizka, Rabiniak und Randzjin—Pogorzellek statt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke						
	Gemarkung (Gemeinde)	Parzelle	Fläche (Quadratmeter)		von	Band	Blatt		ha	a	qm				
1	Gem. Kuschnitzka	1	213/46	Fürst August, Karl, Christian Kraft zu Hohenlohe-Debringen Verzog von Ujest auf Slawentzky,	Gut Kuschnitzka	III	32	Wiese	—	10	40				
		1	276/45 zc.						—	3	00				
	2	dto.	1		275/42 zc.	Gut Zabinitz	I	39	Weide	—	8	90			
			1		193/43					dto.	Acker	—	57	40	
		Gut Zabinitz	1		275/42 zc.	dto.	Weide	—	7	80					
			1		196/2	ohne	Weg	—	2	20					
		1	1		274/3	Gut Zabinitz	I	39	Wald	—	56	80			
			1		245/3					dto.	dto.	1	46	63	
		1	1		142/1	dto.	Weg	ganze Parzelle	—	6	10				
			1		141	Gut	I	39	Wald	ganze Parzelle	—	64	80		
3	Gut Kandrin— Bogorzelle	1	139	Fürst August, Karl, Christian Kraft zu Hohenlohe-Debringen Verzog von Ujest auf Slawentzky,	Zabinitz	"	"	"	—	3	80				
		1	138/54						—	6	90				
		1	137/55						—	18	20				
		1	58						—	9	00				
		1	192/65						ohne	Weg	—	4	00		
		1	191/10						Herr- schaft Strawa	II	1	Wald	—	99	60
		1	219/62						"	"	"	—	10	10	
		1	296/12						"	"	"	—	1	10	
		1	296/12						"	"	"	—	41	60	
		1	279/31						"	"	Hofraum	—	11	50	
1	147/6	"	"	Wald	—	58	00								
1	203/8	"	"	Wald	2	80	00								
1	68	ohne	Weg	—	5	80									
1	206/67	ohne	Weg	—	—	—									
1	204/9	Herr- schaft Strawa	II	1	Wald	—	—	20							
4	244/93	"	"	Dedland	—	—	60								

Doppeln, den 18. Juni 1910.

Der Enteignungskommissar.
Behrend,
Regierungsrat.

508. Uebersichten
über die Einnahmen und Ausgaben der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse für die Provinz Schlesien im Etatsjahre 1909.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben der evangelischen, altkatholisch-jüdischen Elementarlehrer-Witwen- und Waisen-Pensionskasse der Provinz Schlesien für das Etatsjahr 1909.

Nr.	Gegenstand	M. Pf.
Einnahme.		
1	Beiträge der Mitglieder	315 50
2	Gemeinden	17366 40
3	Sonstige Einnahmen	— —
4	Staatszuschüsse	132433 78
Summe der Einnahme		150115 68
Ausgabe.		
1	Pensionen	149974 16
2	Sonstige Ausgaben	141 52
Summe der Ausgaben		150115 68
Abschluß.		
Die Einnahme beträgt		150115 68
Die Ausgabe beträgt		150115 68
		Wecht auf.

Uebersicht

über die Einnahmen und Ausgaben der katholischen Elementarlehrer-Witwen- und Waisenpensionskasse der Provinz Schlesien für das Etatsjahr 1909.

Nr.	Gegenstand	M. Pf.
Einnahme.		
1	Beiträge der Mitglieder	255 —
2	Gemeinden	22762 04
3	Sonstige Einnahmen	— —
4	Staatszuschüsse	119090 14
Summe der Einnahmen		142107 18
Ausgabe.		
1	Pensionen	142069 16
2	Sonstige Ausgaben	38 02
Summe der Ausgaben		142107 18
Abschluß.		
Die Einnahme beträgt		142107 18
Die Ausgabe beträgt		142107 18
		Wecht auf.

Breslau, den 9. Juni 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

509. Bekanntmachung. Die Gewerkschaft Neue Helene zu Hohenlohehälfte hat die Genehmigung zur Anlegung eines Vordruckammers in der Schmiede und mechanischen Werkstatt des

Zinkerzbergwerks Neue Helene in Scharley nachgesucht.

Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Anlage zu machen haben, aufgefordert, diese innerhalb 14 Tagen entweder schriftlich einzureichen oder im Dienstzimmer des königlichen Revierbeamten des Bergreviers Ost-Beuthen zu Beuthen OS., wo die Zeichnungen und Beschreibungen zur Einsicht ausliegen, zu Protokoll zu geben.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichenfalls Termin von dem genannten Revierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Vertreter der Antragstellerin oder der Widerspruch Erhebende in dem Termine nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 13. Juni 1910.

Königliches Oberbergamt.

3. Nr. 6080.

Schmeißer.

409. Aufkündigung
von ausgelosten 4^{0/0} und 3^{1/2} 0/0 Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. Oktober 1910** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4^{0/0} Rentenbriefe.

204 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Flr.).

Nr. 135. 592. 811. 1005. 1008. 1047. 1173. 1305.
1312. 1500. 1680. 1992. 1996. 2083. 2550. 2817.
2915. 2942. 3250. 3261. 3271. 3325. 3352. 3766.
3853. 3882. 4006. 4104. 4188. 4278. 4742. 5032.
5212. 5553. 5589. 5998. 6028. 6080. 6456. 6465.
6697. 6747. 6753. 6757. 6764. 6786. 6827. 6935.
6988. 7191. 7464. 7739. 7803. 8394. 8640. 8712.
8881. 9323. 9378. 9474. 9553. 9596. 9742. 9937.
10011. 10352. 10509. 10609. 10644. 10674.
10691. 10899. 10960. 10995. 11069. 11097.
11162. 11424. 11437. 11688. 11773. 12025.
12126. 12162. 12315. 12465. 12747. 12992.
13207. 13315. 13340. 13435. 13831. 13900.
13955. 14049. 14070. 14222. 14328. 14375.
14883. 14929. 14972. 14973. 15065. 15126.
15214. 15491. 15831. 15940. 16064. 16469.
16519. 16560. 16623. 16692. 16862. 17101.
17123. 17133. 17247. 17314. 17363. 17431.

17557.	17975.	18015.	18267.	18292.	18375.
18380.	18523.	18604.	18689.	19263.	19680.
19850.	19939.	19981.	20212.	20234.	20517.
20641.	20743.	20839.	21623.	21636.	21698.
21794.	21927.	22049.	22054.	22173.	22408.
22483.	22484.	22523.	22797.	22948.	23046.
23047.	23374.	23383.	23771.	23902.	23993.
24059.	24082.	24137.	24387.	24792.	24928.
25009.	25463.	25527.	25802.	25891.	26071.
26196.	26328.	26362.	26526.	26814.	26931.
27174.	27259.	27275.	27343.	27369.	27585.
27904.	27957.	28100.	28112.	28455.	28506.
28512.	28681.	29020.	29100.	29147.	29309.
29389.	29471.				

**53 Stück Lit. B. à 1500 Mark
(500 Tlr.)**

Nr. 159.	688.	1208.	1273.	1274.	1568.	1682.	
1874.	2060.	2318.	2329.	2482.	2497.	2540.	2786.
3026.	3286.	3488.	3521.	3541.	3647.	3700.	3940.
3943.	4149.	4352.	4590.	4791.	5144.	5310.	5332.
5408.	5519.	5691.	5721.	5985.	6017.	6154.	6200.
6218.	6238.	6246.	6259.	6403.	6426.	6589.	6650.
6663.	6799.	6817.	7032.	7221.	7406.		

203 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Tlr.)

Nr. 274.	346.	404.	559.	749.	877.	1294.	
1327.	1409.	1720.	1889.	2099.	2146.	3061.	3075.
3120.	3134.	3308.	3314.	3500.	3531.	3899.	4102.
4483.	4492.	4641.	4715.	4725.	4757.	4771.	4822.
5060.	5559.	5572.	5589.	5747.	5790.	5807.	6090.
6163.	6253.	6793.	6827.	6831.	6896.	7045.	7070.
7234.	7282.	7352.	7664.	8065.	8072.	8129.	8426.
8485.	8680.	8696.	8911.	8941.	9097.	9159.	9386.
9766.	9852.	10016.	10741.	10866.	11111.	11286.	
11294.	11360.	11385.	11452.	11693.	12047.		
12222.	12244.	12266.	12445.	12753.	12800.		
13182.	13333.	13356.	13460.	14152.	14240.		
14408.	14477.	14567.	14963.	14982.	15162.		
15172.	15345.	15438.	15744.	15791.	16132.		
16175.	16277.	16415.	16576.	16851.	17007.		
17125.	17149.	17311.	17353.	17570.	17901.		
17950.	17993.	18077.	18184.	18414.	18758.		
19078.	19102.	19149.	19222.	19418.	19558.		
19577.	19850.	20025.	20142.	20160.	20316.		
20507.	20578.	20618.	20715.	20737.	21153.		
21454.	21694.	21764.	21766.	22010.	22221.		
22451.	22457.	22492.	22882.	23190.	23321.		
23301.	23420.	23522.	23576.	23629.	23721.		
23729.	23791.	23851.	24135.	24253.	24282.		
24368.	24416.	24451.	24636.	24655.	24679.		
24733.	25274.	25305.	25331.	25336.	25432.		
25648.	25667.	26155.	26297.	26420.	26424.		
26526.	26529.	26558.	26734.	26866.	26968.		
27124.	27183.	27333.	27346.	27357.	27380.		
27393.	27432.	27459.	27509.	27524.	27536.		
27555.	27561.	27587.	27594.	27614.	27649.		
27673.							

163 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Tlr.)

Nr. 63.	107.	117.	237.	336.	691.	693.	886.
---------	------	------	------	------	------	------	------

917.	1058.	1826.	1841.	1987.	2265.	2416.	2443.
2639.	2695.	2957.	3174.	3409.	3795.	3925.	4019.
4058.	4572.	4653.	4760.	4943.	5131.	5150.	5161.
5231.	5236.	5256.	5663.	5895.	6060.	6381.	6390.
6458.	6541.	6563.	6607.	6826.	7077.	7167.	7602.
7673.	8043.	8126.	8331.	8362.	8503.	8508.	8645.
8707.	8940.	9101.	9216.	9228.	9366.	9433.	9507.
9535.	9700.	9704.	9723.	9870.	9883.	9996.	10030.
10048.	10442.	10516.	10570.	10692.	10751.		
10823.	11014.	11210.	11530.	11616.	11647.		
11894.	12600.	12603.	12676.	12806.	13079.		
13197.	13577.	13737.	13832.	13909.	13954.		
14131.	14250.	14481.	14731.	14823.	14853.		
15106.	15179.	15237.	15351.	15665.	15708.		
15748.	16005.	16051.	16217.	16320.	16327.		
16487.	16527.	16603.	16648.	16918.	16969.		
17059.	17170.	17295.	17537.	17649.	18589.		
18706.	19070.	19412.	19418.	19443.	19738.		
19974.	20011.	20054.	20100.	20126.	20406.		
20511.	20617.	20637.	20744.	20829.	20887.		
20909.	20931.	21121.	21261.	21308.	21371.		
21427.	21434.	21524.	21540.	21549.	21587.		
21592.	21594.	21647.	21649.	21663.	21692.		
21709.							

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

6 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 32.	264.	513.	
	674.	731.	844.
1 " " M. über 1500 M. Nr. 160.			
2 " " N. " 300 M. Nr. 567.			
1 " " P. à 30 M. Nr. 120.	127.		
1 " " U. über 30 M. Nr. 7.			

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1910** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom **1. Oktober 1910** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königlichen Rentenkassette in Berlin, — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die Zinscheine Reihe 8 Nr. 9 bis 16 und Erneuerungsscheine, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L.—P. die Zinscheine Reihe III Nr. 7—16 und Erneuerungsscheine, dem Rentenbriefe Lit. U. die Zinscheine Reihe II Nr. 4—16 und Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzufenden, worauf die Ueberweisung des

Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1910 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingeleisten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosenen Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verstrichen, sind folgende zur Einlösung noch nicht präsentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe

den 1. Oktober 1900	Lit. B.	Nr. 2076.
den 1. " 1901	" D.	" 7878.
" 1. " 1902	" D.	" 12059.
" 1. April 1904	" A.	" 24046.
" 1. " 1907	" A.	" 329.
11682. 16773. 25042.	Lit. B.	Nr. 5109.
Lit. C.	Nr. 9679. 24012. 24690. 27457.	
" D.	" 4736. 5045. 5845. 9040. 15080.	
17084. 18699. 20587. 21469.		
1. Oktober 1907	Lit. A.	Nr. 28953.
Lit. B.	Nr. 5318.	" C. 3589.
20755. 20988. 25037. 27428. 27502.	Lit. D.	Nr. 820. 1190. 3808. 4944. 6109. 12162.
13651. 14472. 14509. 14779. 16553. 16593.		
20152. 21534. 21554.		
den 1. April 1908	Lit. A.	Nr. 12797. 18253. 28565. Lit. C. Nr. 644. 6556. 14377. 17918. 18672. 19249. 21289. 21795. 23248. 24272. 25519. 26996. 27430. 27431. Lit. D. Nr. 1293 1944. 6148. 10159. 17283. 17602. 21161. 21467. 21531. 21550. 21556. 21620. 21622.

II. zu 3 1/2%

den 2. Januar 1905 Lit. H. Nr. 153.
Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1910.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

510. Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweineseuche. Kr. Beuthen: Bestand des Hausbesizers Ignaz Pawelczyk in Hirsenhain und Schwein des Berginvaliden Simon Schwilber zu Josefthal; Kreis Cosel: Schweinebestand des Dominikus Jacobsdorf; Kreis Zaborze: Schwein des Püners Paul Herisch in Ruda-hammer.

Erlöschen.

Schweineseuche. Kr. Beuthen: Gehört des Händlers Franz Gosalla zu Groß-Dombrowa.

Influenza. Kr. Pleß: Pferde des Kaufmanns Louis Simon in Pleß.

511. Personalnachrichten der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verteilen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Eisenbahn-obergütervorleser a. D. Rechnungsrat Karl Dirkska zu Ratibor;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem pens. Bahnwärter Anton Moritsch zu Blendow, Kr. Pleß;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pens. Eisenbahnschaffnern August Günther und Karl Jäger zu Oppeln, dem pens. Eisenbahnschirmmeister Joachim Lindemann zu Gleiwitz, dem pens. Eisenbahnweihenstellen Franz Kadelka zu Wechnitz, Kr. Groß Strehlitz, Robert Smolawa zu Beuthen OS., Thomas Wilczek zu Zaborze, dem pens. Bahnwärtern Josef Boyzel zu Janowitz, Kr. Ratibor, Johann Kapiza zu Medarhütte, Kr. Cosel, Josef Pyrsch zu Kr. Ratibor, Kr. Ost-Gleiwitz, Alexander Schmad zu Mochau, Kr. Neustadt OS.

Bestetzt: Katasterkontrollleur Mordhoff in Tost nach König.

Vom Königl. Consistorium:

Ernannt: der Pastor Gerde in Beuthen OS. zum Superintendenten der Diözese Gleiwitz. Bestätigt: die Bestallung für den bisherigen Pfarrer in Frauenhain Alfred Kray zum Pastor der evangelischen Kirchengemeinde Zaborze mit dem Wohnsitz in Zaborze, Diözese Gleiwitz. Sein Diensttritt in das neue Amt ist auf den 1. Juli d. Js. festgesetzt.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Blasius Stanienda aus Kluschau, Kr. Groß-Strehlitz, in Bonischowitz, Kr. Gleiwitz, Max Reuer aus Laskowitz, Kr. Rosenberg OS., in Königl. Radoschau, Kr. Rybnik, Felix Kügele in Kungendorf, Kr. Zaborze, Franz Ulbrich aus Kochlowitz, Kr. Kattowitz, in Schwientochlowitz, Kr. Beuthen OS., Max Jahn aus Krug, Kr. Leobschütz, in Leisnitz, Kr. Leobschütz, Reinhold Kretschmer in Velt, Kr. Rybnik, Felix Brunwald in Grocholow, Kr. Neustadt OS., Leo Hoppe aus Piaszyna, Kr. Tarnowitz, in Zaborze, Alois Skrobet aus Przelaiska in Michalkowitz, Kr. Kattowitz, Waldemar Schübert aus Jedlownik, Kr. Rybnik, in Zaborze, Josef Radul aus Ober-Mieladow, Kr. Rybnik, in Rybnik, Johann Sczeponik aus Rendzin, Kr. Lublinitz, in Oppeln, Karl Lannheller aus Groß-Dombrowa, Kr. Beuthen OS., in Dollendzin, Kr. Cosel, Georg Bach in Eyrtsowitz, Kr. Rybnik,

Max Gebel in Hoy, Kr. Rybnik, Josef Krause in Birtultau, Kr. Rybnik, Alfons Groisser aus Böwen, Kr. Brieg, in Dppeln, Johann Czwienc aus Sollarnta in Budzisk, Kr. Ratibor, Paul Klein aus Schepantowik zum Hauptlehrer in Haatic, Kr. Ratibor.

Belehrerinnen: Margarete Proske in Vangendorf Kr. Ratibor, Margarete Wittwer aus Gr. Bassowik, Kr. Rosenberg, in Jabrze, Stephanie Goetz in Kgl. Radoschau, Kr. Rybnik, Philomena Ehler in Goltowik, Kr. Rybnik, Hedwig Konieky in Bismarckhütte, Kr. Beuthen OS., Margarete Pawlik in Ostrog, Kr. Ratibor, Johanna Preuß in Kochlowik, Kr. Rattowik, Maria Seeliger aus Paulsdorf, Kr. Jabrze, in Jabrze, Olga Strzizhowski aus Preisowik, Kr. Glewitz, in Jabrze.

Technische Lehrerin: Paula Roder in Jabrze, Kr. Jabrze.

Vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Bestätigt: die Wahl des kommissarischen Präparandenlehrers Smolarczyk aus Hülz zum Lehrer an der Vorschule der Oberrealschule in Rattowik vom 1. 4. 10 ab; die Wahl der Lehrerinnen Wolff und Perl zu ordentlichen Lehrerinnen an der städtischen höheren Mädchenschule mit Lyceum in Rattowik vom 1. 4. 10 ab.

512. Personal-Veränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte. Widerruflich ernannt:

1. der Stadtsekretär Paul Neumann zu Coslau an Stelle des Bürgermeisters Neumann zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Coslau,
2. der Bürgermeister Neumann zu Coslau an Stelle des Stadtsekretärs Neumann zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Coslau,

3. der städtische Oberförster Schüder zu Gublau an Stelle des städtischen Oberförsters Fleck zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Glogau für die Zuwerdhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezet vom 15. April 1878, welche in den Glogauer Stadforsten begangen werden,
4. der Stadtsekretär Musche in Landeshut an Stelle des Polizeiinspektors Engler zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Landeshut,
5. der Polizeikommissar Michler zu Piegnitj an Stelle des Polizeiinspektors Brinschwik zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Piegnitj.

Mittlere Beamte. Ernannt: der Staatsanwaltschaftsassistent Scheliga zu Piegnitj zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft in Glogau.

Erledigte Schullehrerstellen.

513. Einzellehrerstelle in Klutschau, Kreis Groß-Strehlitj, mit welcher das Organistenamt verbunden ist. Grundgehalt noch nicht festgesetzt.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

514. Bekanntmachung. An den katholischen Volksschulen der zum hiesigen Stadtbezirk gehörigen Dtschaften Friedenshütte und Schwarzwald Colonie sind alsbald einige Lehrerstellen zu besetzen. Lehrer, welche die II. Prüfung bereits bestanden haben, wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften, welche nicht zurückgegeben werden, bis zum 10. k. Mits. an uns einreichen.

Beuthen OS., den 17. Juni 1910.

Der Magistrat.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 25.

Ausgegeben Oppeln, den 24. Juni 1910.

1910.

Polizei-Verordnung

zur Abänderung der Polizei-Verordnung
über die Bauten in den Städten des
Regierungsbezirks Oppeln
vom 1. April 1903.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet, was folgt:

Art. I.

In § 2, zweiter Absatz, der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 (Sonderbeilage zu Stüd 16 des Amtsblatts) wird hinzugefügt:

- a) in Ziffer 2: „sowie Anlagen zur Herstellung von Seife auf kaltem Wege“,
- b) in Ziffer 3: „und Britzfabriken“,
- c) in Ziffer 14: „und Fleischerwerkstätten“,
- d) in Ziffer 22: „und Buchdruckereien“,
- e) in Ziffer 31: „und Molkereien“,
- f) hinter Ziffer 33 Holzschneidmühlen: „24. Zigarrenmachereien“.

§ 2, zweiter Absatz, Ziffer 29 daselbst erhält folgende Fassung:

„29. Friedwerke, die durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität und dergl.) bewegt werden, soweit sie nicht unter die §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen.“

Art. II.

An Stelle des § 24, Ziffer 2—8 daselbst treten folgende Bestimmungen:

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 7 finden Anwendung:

- a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Postere und Behrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind, während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet,
- b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

3. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Geschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein alleseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bewiesen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziffer 2) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Auch muß ihnen auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsart eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

4. Bei Bauausführungen (vergl. Ziffer 2) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer 3), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erdroberflächenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorrichtsmäßig anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanfrichts desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die

Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

5. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Harnstand (Pissoir) anzulegen, außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Harnnehmer aufzustellen.

6. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Harnnehmer und die Behälter für die Harnstände sind nach Bedarf mindestens täglich zu entleeren.

Die Aborte und Harnstände sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

7. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

8. In Städten mit weniger als 10000 Einwohnern kann nach Ermessen der Ortspolizeibehörde von der Anlegung der nach Ziffer 3 bis 6 erforderlichen Unterkunftsräume, Aborte und Vorrichtungen Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint.

9. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stuckateure, Maler, Fäger und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann angeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlässe ist für genügend zu erachten.

10. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksforde beaufsichtigenden Personen betreten werden.

11. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften (Ziffer 2 bis 10) können in besonderen Fällen zugelassen werden.

Art. III.

§ 27, Ziffer 3 daselbst wird gestrichen.

Art. IV.

§ 29, Ziffer 2 daselbst erhält den Zusatz: „Eine Abklärung dieser Frist ist nach Ermessen der Ortspolizeibehörde zulässig, sobald die Gebäude oder Gebäudeteile den Anforderungen des § 100 in allen Punkten entsprechen.“

Art. V.

§ 40, Ziffer 8 daselbst erhält folgende Fassung: „An Straßen, die nicht breiter sind als 8 m, sind Gebäude bis zu 10 m und an Straßen von mehr als 8 m Breite solche bis zu 13 m Höhe zulässig, sofern diese Straßen schon vor Eintritt dieser Bauordnung bestanden haben und die be-

treffenden Grundstücke mit Wohnhäusern bereits bebaut waren.“

Art. VI.

§ 45, Ziffer 1 daselbst erhält folgenden Zusatz: „Soweit die gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben, ist die Ortspolizeibehörde befugt, in besonders gearteten Fällen, um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstückes zu ermöglichen, einen schmaleren Zwischenraum, jedoch von mindestens 2,50 m Breite zuzulassen.“

Hinter § 45, Ziffer 4 wird als Ziffer 5 folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Soweit durch ergänzende Polizeiverordnung (§ 46) das Aneinanderbauen von Gebäuden oder ihre Errichtung auf der Grundstücksgrenze verboten ist, dürfen Öffnungen in den Umfassungswänden bei einem Bauwuch von mindestens 4 m Breite angebracht werden.“

Die Ziffern 5, 6 und 7 des § 45 erhalten entsprechend die Bezeichnungen „6“, „7“ und „8“.

Art. VII.

In § 46 daselbst treten an Stelle der Worte „der Aufsichtsbehörde“ die Worte: „des Regierungspräsidenten“.

Art. VIII.

In § 50, Ziffer 1 daselbst tritt an Stelle der Bezeichnung „2,50 m“ die Bezeichnung „2 m“.

Art. IX.

§ 52 erhält folgende Fassung: „Eigengewichte und zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.“

1. In betreff der Eigengewichte und der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes, sowie der bei Decken und Dächern anzunehmenden Eigengewichte und Belastungen sind insoweit nicht besondere Nachweise geliefert werden, bei der baupolizeilichen Prüfung der Baupläne und Festigkeitsberechnungen die „Amtlichen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten“ maßgebend. Die Feststellung der amtlichen Berechnungsgrundlagen erfolgt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, die im Amtsblatt als „Anlage zu § 52 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Opperln vom 1. 4. 1903“ zu veröffentlichen ist.

2. Bei Temperaturen von weniger als 4 Grad Celsius im Freien können Bauarbeiten, bei denen Kalk, Mörtel, Cement usw. zur Verwendung kommen, untersagt werden.“

Art. IX a.

In § 53 sind die Worte: „d. i. 2,5 kg pro qcm“ zu streichen.

Art. X.

§ 82 Ziffer 20 daselbst fällt fort. In Ziffer 24 wird das Wort „besteigbare“ gestrichen.

Art. XI.

§ 85 Ziffer 4 daselbst erhält folgende Fassung:
 „Für Geschäftsräume und Werkstätten, in denen eine größere Anzahl von Personen beschäftigt ist, müssen, soweit nicht schon andere Bestimmungen hierüber bestehen, besondere vorchriftsmäßige Aborte angelegt werden, deren Zahl nach dem Bedürfnis, mindestens aber so zu bemessen ist, daß auf je 30 männliche und auf je 15 weibliche Personen ein Abort entfällt.“

Art. XII.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Art. XIII.

Der Regierungspräsident wird ermächtigt, den Text der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903, wie er sich nach Art. I bis XII ergibt, durch das Amtsblatt bekannt zu machen. Oppeln, den 29. Mai 1910.

Der Regierungspräsident.
 v. Schwerin.

Bekanntmachung,

betreffend die Fassung der städtischen Baupolizei-Verordnung.

Auf Grund des Artikels XIII der Polizeiverordnung vom 29. Mai 1910 zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 wird die Fassung dieser Polizeiverordnung nachstehend bekannt gegeben:

Polizei-Verordnung
über

die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903
 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1910.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiernit und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachfolgende Bau-Polizei-Ordnung erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung der Bauten.

Erster Abschnitt.

Bauerlandnis.

§ 1. Bauten, welche der polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Zu jedem Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, zu Ausbesserungen, zu Veränderungen sowie zum Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. **Gewerbliche Anlagen,**

welche nicht unter die Bestimmungen der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen.

Außer für die in § 1 bezeichneten baulichen Anlagen ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörden von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusehen, wenn

1. Laefabriken,
2. Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Wallrath-Schmelzereien und Lichtziehereien sowie Anlagen zur Herstellung von Seife auf kaltem Wege,
3. Theer-, Pech- und Terpentin-Kochereien und Driftfabriken, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
4. Syrupfiedereien und Zuckerfiedereien,
5. Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
6. Färbereien,
7. Sengereien und Appretur-Anstalten,
8. Papier- und Pergamentfabriken,
9. Siegellackfabriken,
10. Holzsigfabriken,
11. Destillir-Anstalten,
12. Laboratorien zu physikalischen und chemischen Zwecken, soweit letztere nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
13. Darren aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
14. Räucherammern und Fleischerwerkstätten,
15. Schwefelkammern,
16. Wattenfabriken,
17. Bettfedervereinigungsanstalten,
18. Bäcker- und Konditoröfen,
19. Brennöfen für Töpfer, Thonpfeifen, Stein- und Zementbrennereien,
20. Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede und Schlosser, soweit diese 3 nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
21. Ofsthöfen aller Art, soweit diese nicht den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung unterliegen,
22. Schriftgießereien und Buchdruckereien,
23. Kaffeebrennereien,
24. große Waschküchen und Trockenstuben,
25. Ställe zu gewerbsmäßig betriebener Mästung von Vieh,
26. Niederlagen von tierischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung von Fäulnis stattfindet oder bezweckt wird und von Knochen und Lumpen aller Art,
27. Spiegelabriken,
28. Sichorienfabriken,
29. Triebwerke, die durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität und dergl.) bewegt werden, soweit sie nicht unter

die §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen,

30. Branntweimbrennereien,
31. Bierbrauereien und Molkereien,
32. Mahlmühlen,
33. Holzschneidemühlen,
34. Zigarrenmachereien

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

Bauten, welche auf Grund der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung und der dieselben ergänzenden Gesetze genehmigt sind, bedürfen keiner weiteren ortspolizeilichen Genehmigung.

§ 3 Ausnahmen.

Die polizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich für:

1. Ausbesserungen der Außenwände von Gebäuden, einschließlich der Türen und Fenster, sowie des Verputzens der Gebäude, soweit keine stehenden Gerüste dabei verwendet werden.
2. Den Ersatz einzelner vorhandener Balken durch neue von gleicher Festigkeit und in gleicher Lage, mit Ausnahme von Balken an Treppen oder Schornsteinen, sowie unter Wänden.
3. Die Herstellung neuer Fußbodenbeläge.
4. Die Erneuerung oder Ausbesserung von feuersicheren Dachdeckungen nebst den zugehörigen Klempnerarbeiten an Rinnen.
5. Die Ausbesserung von Schornsteinen und Schornsteinköpfen durch Putzarbeit und Einziehen einzelner Steine.
6. Das Erneuern und Linien von Defen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in der bisherigen Beschaffenheit und an dem bisherigen Standort und bei der bisherigen Lage und Größe der Feuerung.
7. Die Errichtung kleiner eingeschossiger Bauwerke ohne Feuerungen, wie Lauben, Gärten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Geschäftsbuden und Schuppen von höchstens 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe, wenn dieselben mindestens 10 m von der Straße, von allen Gebäuden und von der Nachbargrenze entfernt, oder letztere mit einer Brandmauer besetzt ist.
8. Die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Umfriedigungen aus Holz oder Metall, welche nicht höher als 2,5 m sind, und nicht an der Straße oder öffentlichen Plätzen liegen oder von einer Straßenfluchtlinie berührt werden.
9. Die Ausbesserungen von Cisternen und Brunnen, soweit die letzteren nicht zu Gebäudefundamentierungen gehören.
10. Die Ausbesserungen der außerhalb von Ge-

bäuden bestehenden Keller, unterirdischen Wege, Kanäle, Wasserleitungen, sofern Straßen davon nicht berührt werden.

§ 4. Bauten des Reichs und des Staates.

Bauten des Reichs und des Staates bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung, sind aber nicht in bautechnischer, sondern nur in baupolizeilicher Hinsicht von der Polizeibehörde zu prüfen.

§ 5. Antrag auf Bauerlaubnis.

1. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen.
2. Bei gleichzeitiger Bebauung mehrerer selbstständiger Grundstücke ist für jedes Grundstück ein besonderer Antrag erforderlich.
3. Dem Antrag sind beizufügen: Die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Lagepläne, Bau- und Detailzeichnungen, Festigkeitsberechnungen und Beschreibungen, sämtlich in doppelter Ausfertigung. Aus diesen Vorlagen muß das Bauvorhaben genau hervorgehen.

§ 6. Lagepläne.

Aus den Lageplänen muß zu ersehen sein:

1. Die Himmelsrichtung.
2. Die Grenzen des Baugrundstücks.
3. Die Grundbuch- und Katasternummer und die Hausnummer, sofern das betreffende Grundstück mit einer solchen bezeichnet ist.
4. Die Bezeichnung und die Breite der Straße, der Chaussee, des öffentlichen Weges usw., an welcher das Grundstück liegt, sowie die festgesetzte Baufluchtlinie derselben und die Breite des etwa vorhandenen Bürgersteiges vor dem Grundstück. Bei Chausseen sind die Nummernsteine, an bzw. zwischen denen das Grundstück liegt, anzugeben.
5. Sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude nach Lage, Größe der Grundfläche und Bestimmung, sowie die gleichen Darstellungen der Gebäude der Nachbargrundstücke, soweit letztere auf die Beurteilung des Baugesuches von Einfluß sind.
6. Die Lage und Größe des geplanten Umbaues beziehungsweise des durch eine beabsichtigte bauliche Veränderung berührten Gebäudes.
7. Die Entfernungen des neu zu errichtenden oder zu verändernden Gebäudes von den Nachbargrenzen und von den zunächst gelegenen Gebäuden des eigenen und der Nachbargrundstücke, soweit solche für die Beurteilung des Bauvorhabens von Bedeutung sind, ferner bei Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, öffentlichen Wasserläufen, Deichen, Chausseen usw. bezüglich deren besondere Vorschriften bestehen, die Entfernungen von diesen Anlagen. Die Entfernungen sind durch eingeschriebene Maße anzugeben.

8. Eine Berechnung der Flächengröße des ganzen Grundstücks und der zu bebauenden Fläche desselben unter Einschreibung der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Maße.
9. Die Einrichtung des Grundstücks in Bezug auf Wasserbeschaffung, Entwässerung und Einfriedigung
10. Im Lageplane sind die Baufluchtlinien und Grundstücksgrenzen in roten Linien einzutragen. Neue, Um- und Erweiterungsbauten sind mit roter, die bestehenden Gebäude mit schwarzer Farbe anzulegen.

§ 7. Bauzeichnungen und Baubeschreibungen.

Dieselben müssen enthalten:

1. Die Ansichten der Straßenfronten mit Angabe der Fronthöhen über Straßenkante beziehungsweise Oberkante des Bürgersteiges
2. Die Grundrisse sämtlicher Geschosse, einschließlich Keller- und Dachgeschöß mit Einzeichnung der Feuerungsanlagen und einer Geschößbalkenlage und der Dachbalkenlage. Holzbalken können durch einfache braune, eiserne Träger durch einfache blaue Linien dargestellt werden.
3. Die beabsichtigten Einbauten an Bürgersteigen, wie Miskante, Treppenstufen, Lichtschächte, sowie die Einzeichnung der öffentlichen Wasserleitungen und Kanäle, wenn sie durch das Bauvorhaben berührt werden.
4. Die zur Prüfung erforderlichen Querschnitte, insbesondere auch die Darstellung der Treppenkonstruktionen
5. Die Darstellung der Höhenlage des Grundstücks, etwaiger Vorgärten zur Straße, zum Plage, zum Wege oder zur Chaussee etc., an welchem das Grundstück belegen ist, der etwa beabsichtigten Aenderungen der Höhenlage des Grundstücks, der Höhenlage vorhandener Entwässerungsanlagen, Rinnen und dergl. auf dem Grundstück und der anliegenden Straße etc. unter Angabe des höchsten Grundwasserstandes. Diese Darstellungen sind auf Grundlage genauer Höhenmessungen anzufertigen.
6. Den Bauzeichnungen sind Baubeschreibungen beizufügen, sobald für die Prüfung des Bauvorhabens solche Angaben notwendig sind, welche aus den übrigen Bauvorlagen nicht entnommen werden können.

§ 8. Detailzeichnungen und Festigkeitsberechnungen.

Den Bauvorlagen sind ferner beizufügen die für die Prüfungen erforderlichen Detailzeichnungen und die Festigkeitsberechnungen, soweit es sich um Konstruktionen handelt, deren Tragfähigkeit rechnungsmäßig nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere alle Konstruktionen ungewöhnlicher Art, sowohl die in Eisen, wie in anderem Material für die verbundenen Eisenkonstruktionen, wie auch

für die Verwendung von eisernen Trägern, Stützen und Zugbändern mit Ausnahme der gewöhnlichen Balken- und Maueranker, Hängeeisen, Bolzen, Krampen und Stoßschienen der Holzverbände etc. gilt die von der königlichen Regierung zu Duppeln erlassene, im Amtsblatt pro 1874 Seite 323 abgedruckte Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874.

§ 9. Maßstäbe der Lagepläne und Zeichnungen. Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers und dgl.

1. Sämtliche Zeichnungen sind auf dauerhaftem oder mit Leinwand unterzogenem Papier oder auf Kopier-Leinwand herzustellen.

Blaues Lichtpausepapier (weiße Linienzeichnung auf blauem Grunde) ist von der Verwendung ausgeschlossen.

2. Die Bauzeichnungen sollen in einem Maßstab von 1:100, der Lageplan in der Regel nicht kleiner als 1:500 und die Detailzeichnungen im Maßstab 1:20 dargestellt werden. Bei ausgedehnten Vorlagen kann der Maßstab für die Bauzeichnungen in Verhältnis von 1:200 zugelassen werden.

Jede Zeichnung ist mit einem Maßstab zu versehen.

3. Die Bauzeichnungen müssen ferner die eingeschriebenen Hauptmaße nach Länge, Breite und Höhe des Gebäudes, die Maße der einzelnen Räume, der Geschößhöhen, der Mauer- und Holzstärken enthalten. Die durchschnittenen Teile sind mit charakterisierenden Farben anzulegen.
4. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind die alten Konstruktionsteile von den neu herzustellenden in deutlicher Weise durch die Farbe zu unterscheiden.
5. Die Zeichnungen sind zu beschreiben der Art, daß jede Darstellung und in den Grundrissen die einzelnen Räume nach ihrer Bestimmung genau bezeichnet sind.

Die Blattgrößen der Zeichnungen sollen andere Abmessungen nicht haben, als die ein- bis vierfache Größe eines Bogens von 20 bis 40 cm und sollen in Aktenformat zusammengelegt eingereicht werden. Gerollte Zeichnungen werden zurückgewiesen.

§ 10. Bauvorlagen für Ausbesserungs- und Veränderungsbauten.

Bei Ausbesserungs- und Veränderungsbauten kann von den Anforderungen der §§ 6 bis 9 insoweit abgesehen werden, als die Prüfung der Bauvorlagen nach dem Ermeßen der Polizeibehörde ohne die Erfüllung dieser Anforderungen möglich erscheint.

§ 11. Unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen

1. Sämtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer

mit Angabe des Namens, des Standes und des Wohnortes unterschriftlich vollzogen sein.

2. Bei verbundenen Eisenkonstruktionen sind die entsprechenden Zeichnungen und Berechnungen auch von denjenigen Sachverständigen zur Anerkennung zu unterschreiben, welcher die Anfertigung der Konstruktionen verantwortlich übernommen hat.
3. Durch die unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen tritt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben ein.

§ 12. Prüfung des Bauvorhabens.

1. Die Polizeiverwaltung kann die Ergänzung von Bauvorlagen, welche zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, verlangen.
2. Erfordert die Prüfung von Bauvorlagen besondere technische Kenntnisse, so hat bei ihrer Prüfung ein Baufachverständiger mitzuzurufen.
3. Bevor für Anlagen an oder in der Nähe von Gewässern, Chaussees oder Wegen, die polizeilich anderen Behörden, als der für die Ertheilung der Bauerlaubnis zuständigen Polizeiverwaltung unterstehen, die Bauerlaubnis erteilt wird, ist jener Behörde oder nach deren Bestimmung dem Totalabbeamten derselben durch Uebergebung der Bauvorlagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13. Ertheilung der Bauerlaubnis.

1. Sofern nicht Gründe zur Veragung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegen, hat die Ortspolizeibehörde durch einen auf das dem Bauherrn zurückzugebende Exemplar der Bauvorlagen zu setzenden Vermerk oder durch ein mit demselben zu verbindendes Schreiben die Erlaubnis zum Bau entweder unbedingt zu erteilen oder bestimmt die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen der Bau stattfinden soll.
2. In dem Bauerlaubnischein ist auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziff. 2 bis 5 hinzuweisen.

§ 14. Aufbewahrung der genehmigten Bauvorlagen

Bauerlaubnis und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch in deren Nähe bereit gehalten werden, daß sie im Gebrauchsfalle ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

§ 15. Abweichungen von der Bauerlaubnis, ohne oder auf unrichtige Bauerlaubnis begonnene Bauten.

1. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sind nicht gestattet mit Ausnahme solcher Abweichungen, welche einer polizeilichen Erlaubnis nicht bedürft hätten, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären.

Werden Abweichungen mit Ausnahme der

lekteren Art beabsichtigt, so bedarf es für die Ausführung einer besonders zu beantragenden Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

2. Wer von einer Bauerlaubnis abweicht oder Bauten, zu welchen eine Bauerlaubnis erforderlich ist, ohne eine solche ausführt, oder wer Bauten nach einer auf Grund unrichtigen Zeichnungen erlangten Bauerlaubnis zur Ausführung bringt, ist strafbar und muß die unbesorgt ausgeführten Bauten wieder fortnehmen, wenn sie nicht mit den zu beachtenden Bestimmungen in Uebereinstimmung gebracht werden können.

§ 16. Wirkung der Bauerlaubnis.

Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 17. Ungültigkeit der Bauerlaubnis.

Eine auf Grund unrichtiger, der wirklichen Ausführung nicht entsprechender oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt, wenn sich ergibt, daß die unrichtigen oder fehlenden Angaben für die Ertheilung der Bauerlaubnis von Erheblichkeit waren.

§ 18. Dauer der Bauerlaubnis.

Die Gültigkeit der Bauerlaubnis erlischt:

1. Wenn ein Bau nach vorschriftsmäßig erfolgter Rohbau- oder Gebrauchsnahme in Benutzung genommen ist.
2. Für Neubauten, wenn innerhalb eines Jahres vom Tage der Aushändigung der Bauerlaubnis an gerechnet, die Fundamente nicht gelegt, oder die Kellermauern bis zur Erdoberfläche nicht hergestellt sind.
3. Für solche Bauten, welche als Neubauten nicht angesehen werden können und bei denen keine Fundamente zu legen sind, wenn dieselben in der unter Nr. 2 bezeichneten Frist nicht begonnen worden sind.
4. Wenn ein begonnener aber unvollendeter Bau länger als ein Jahr geruht hat.

§ 19. Uebertragbarkeit der Bauerlaubnis.

1. Die Bauerlaubnis kann auf einen anderen Bauherrn übertragen werden.
2. Die Uebertragung ist von dem bisherigen und dem neuen Bauherrn der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen schriftlich anzuzeigen.
3. Ebenso hat der Bauherr einen Wechsel in der Person des Bauleiters innerhalb des gleichen Zeitraumes der Polizeibehörde anzuzeigen.
4. Die Verantwortlichkeit des Bauherrn, sowie des Bauleiters geht auf den Nachfolger über.

§ 20. Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Bauleiters bezw. Bauunternehmers.

Bauherrn und Bauleiter bezw. Bauunternehmer sind für die Richtigkeit der Angaben in den Bauvorlagen, für die Ausführung des Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen und

den Bestimmungen dieser Bauordnung verantwortlich und unterliegen bei Abweichungen und Verstößen den gesetzlichen Strafen.

Zweiter Abschnitt.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

§ 21. Anzeige von dem Beginn der Bauten.

Mindestens drei Werktage vor Beginn der Bauausführung ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer der Bau-erlaubnis die Inangriffnahme des Baues schriftlich anzuzeigen.

§ 22. Festsetzung der Fluchtlinie und der Höhenlage.

1. Die Fluchtlinie und die Höhenlage der Straßenkante vor dem zu bebauenden Grundstück hat der Bauende vor dem Beginn der Bauausführung abzustellen und wird die Richtigkeit derselben in der Regel innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Antrag des Bauenden von der Polizeibehörde festgestellt und bescheinigt.

2. Ist die für die Zukunft festgesetzte Höhenlage der Straße noch nicht ausgeführt, so kann die vorläufige Anlage von Rampen, Vortreppen u. dgl. einstweilen gestattet werden.

§ 23. Rechte der Polizeibehörden und deren Beamten auf der Baustelle etc.

1. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausführung der Bauten zu überwachen und ist den Beamten derselben jederzeit der Zutritt zu den Bauten zu gestatten.

2. Derselben sind bezug, Untersuchungen des Baues vorzunehmen und ist der Bauherr bezw. Bauleiter oder Unternehmer verpflichtet, etwa zu diesem Zweck notwendige Ausräumungen zu bewirken.

3. Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugnis, Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits ausgeführtes zu beseitigen.

4. Die Polizeibehörde bezw. deren Beamten können die Fortsetzung unbefugter begonnener Bauten sofort verhindern.

§ 24. Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge.

1. Bei einem Bau oder einer Bauarbeit ausführt, muß für alle Vorkehrungen sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese Vorkehrungen sind sowohl innerhalb des Baues, als nach Außen auf der Straße und an den benachbarten Grundstücken zu treffen.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 7 finden Anwendung

a. bei Hochbauten, wenn einschließlic der Pollere und Vestränge mehr als 10 Personen zur Zeit der Bauausführung gleich-

zeitig auf dem Bau beschäftigt sind, während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet,

b. bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

3. Zur Vermeidung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Geschirr muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein alleseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, luftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziffer 2) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Auch muß ihnen auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

4. Bei Bauausführungen (vergleiche Ziffer 2) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Brille) für höchstens 25 Personen dient.

Zwischen mehreren Sitzen sind Scheidewände anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer 3), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von Außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vor-

schriftsmäßig anzuschließen, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

5. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Harnstand (Bissoir) anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Harnelmer aufzustellen.

6. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Harnelmer und die Behälter für die Harnstände sind nach Bedarf mindestens täglich zu entleeren. Die Aborte und Harnstände sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

7. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

8. In Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern kann nach Ermessen der Ortspolizeibehörde von der Anlegung der nach Ziffer 3 bis 6 erforderlichen Unterkunftsräume, Aborte und Vorrichtungen Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint.

9. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stuckateur-, Maler-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster ventilirt sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlässe ist für genügend zu erachten.

10. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksförde beaufsichtigenden Personen betreten werden.

11. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften (Ziffer 2 bis 10) können in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 25. Sicherung im Inneren und in der Umgebung von Neubauten.

1. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlage eines jeden Geschosses mit Ausnahme der Deckungen für die Vettergänge alsbald nach ihrer Verlegung auszufassen; eiserne Balkenlagen, Treppenöffnungen und sonstige Deckungen sind sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugänglich zu machen.

2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, zu um-

friedigen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

3. Gruben müssen je nach den Umständen umzäunt oder abgedeckt werden. Die Grubenwände sind abzustufen, ein Unterhöhlen derselben ist verboten. Der Erdauswurf, sowie Materialen jeglicher Art dürfen nur in genügend weitem Abstand vom Grubenrande gelagert werden.

§ 26. Sicherung vorhandener Gebäude.

Bei Ausführung von Neubauten wie auch bei Abbruch bestehender Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherung der letzteren notwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung von Grundmauern in kurzen Strecken, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude usw.) zu treffen.

§ 27. Rohbaubahnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen mit Ausnahme der eisernen), sowie in Dach- und Balkenanlagen vollendet ist, hat der Bauherr denselben bei der Polizeibehörde schriftlich zur Abnahme anzumelden.

2. Auf die Anzeile wird innerhalb 8 Tagen Termin zur baupolizeilichen Prüfung angelegt. Zu demselben werden der Bauherr und der Bauausführende vorgeladen; mindestens der Eine derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. Als geeignete Vertreter des Bauherrn sind im Allgemeinen der mit der Bauausführung beauftragte, verantwortliche Bauunternehmer bezw. dessen Vertreter zu erachten.

3. Im Termine müssen die im § 25 Nr. 1 verlangten Sicherheitsvorkehrungen hergestellt sein, die Balkenverankerungen, sämtliche Eisenkonstruktionen müssen deutlich sichtbar sein, sodas ihre Stärkeabmessungen geprüft werden können, alle Teile des Baues sollen sicher zugänglich, die feuerfesten Treppen fertig, der Dachstuhl aufgestellt und das Dach, wenn auch nur vorläufig, eingedeckt sein. Zur Erlangung einer für die Abnahme ausreichenden Beleuchtung sind die Fenster und äußeren Türen offen zu halten und dürfen weder zugesetzt noch zugeshalt sein.

4. Kann die baupolizeiliche Prüfung nicht erfolgen, weil der Bau nicht in allen Teilen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend für die Rohbaubahnahme vorbereitet ist, oder ergibt die Prüfung Mängel oder Verstöße gegen die baupolizeilichen Bestimmungen oder die Bauerlaubnis, so muß die Rohbaubahnahme wiederholt werden.

Letztere erfolgt auf Anzeile des Bauherrn

nach geschäner Beseitigung der vorhandenen Mängel und Verstöße innerhalb 8 Tagen.

5. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von der Polizeiverwaltung ausgestellte Bescheinigung die Abnahme des Hochbaues ausgesprochen.

6. Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 28. Reparaturarbeiten.

An Gebäuden, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, darf der Wandputz nicht früher als vier Wochen nach Vollendung des Hochbaues begonnen werden.

§ 29. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung stattgefunden hat und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmebescheinigt ist.

2. Die Erteilung des letzteren soll in der Regel nicht früher als 5 Monate nach Ausfertigung des Hochbaubehauabnahmebescheines erfolgen. Eine Abkürzung dieser Frist ist nach Ermessen der Ortspolizeibehörde zulässig, sobald die Gebäude oder Gebäudeteile den Anforderungen des § 100 in allen Punkten entsprechen.

3. Ausnahmen sind bei kleineren Gebäuden und bei solchen, welche vorwiegend ältere Mauerteile enthalten, ferner bei verspäteter Hochbaubehauabnahme zulässig.

§ 30. Abbruch vorhandener Gebäude.

1. Mit dem Abbruch vorhandener Gebäude darf nicht eher begonnen werden, als bis die Polizeibehörde die Genehmigung erteilt hat.

2. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Bestimmungen des § 24 Ziffer 1, §§ 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

§ 31. Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates.

1. Eine Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates durch die Polizeibehörden findet nicht statt. Dahingegen unterliegen diese Bauten der Hochbau- und der Gebrauchsabnahme Seitens der Polizeibehörde.

2. Diese Abnahmeprüfungen sollen sich weder auf Konstruktionen noch Material noch auf solche Abweichungen von dem polizeilich genehmigten Bauprojekt erstrecken, durch welche Vorschriften dieser Bau-Polizei-Ordnung nicht verletzt sind. Sie sollen im Wesentlichen feststellen, ob den Bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, welche in der Bauerlaubnis zum Ausdruck gebracht sind oder in dieser

Baupolizeiordnung ihre Begründung finden, genügt ist. —

Titel II.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Erster Abschnitt.

Von der Lage der Gebäude und ihren Beziehungen zu den Straßen und zu den zugehörigen und zu den benachbarten Grundstücken. § 32. Verbindung der Baustelle mit der Straße.

Der Regel nach dürfen nur Grundstücke bebaut werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße oder Platz oder einen öffentlichen Weg grenzen.

§ 33. Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, in Festungsbezirken und in der Nähe von Wasserläufen und Lagerhäusern für Sprengstoffe.

1. Auf die Errichtung von Bauten in der Nähe von Eisenbahnen finden die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 31. August 1892 (Amtsblatt Seite 291) Anwendung.

2. Im Ueberschwemmungsgebiet von Flüssen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Platz greifen (§ 66 Teil 3 Nr. 4) vorbehalten, eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde und Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der obwaltenden Verhältnisse vorzuschreiben.

3. Für Gebäude in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe ist die Polizeiverordnung vom 15. November 1882 (Amtsblatt Seite 342) maßgebend.

§ 34. Baufront.

1. Die Straßenfronten der Gebäude oder Einfriedigungen müssen in der Regel in der Baufluchtlinie oder parallel derselben errichtet werden.

In einer Entfernung von mehr als 6 m von der Baufluchtlinie an gemessen, ist die Stellung der Gebäude usw. von der Baufluchtlinie unabhängig.

Bei Eckgrundstücken sind Abrundungen und Abflusungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zulässig.

2. Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Grenze eines öffentlichen Weges, Gebäude nicht errichtet werden. Gehören zu dem Wege Seitengräben, so soll diese Entfernung von den Außenkanten dieser Gräben gemessen werden. Ausnahmen hiervon sind nur in dringenden Fällen zulässig.

3. Wohngebäude dürfen nur innerhalb der ersten 50 m hinter der Bauflucht errichtet werden, insofern nicht Abweichungen hiervon in besonderen Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizeiverwaltung zugelassen werden.

4. Windmühlen müssen von den benachbarten fremden Grundstücken 25 m und von öffentlichen Wegen 75 m von den Umfassungswänden des Mühleengebäudes ab gerechnet, entfernt bleiben.

§ 35. **Gebäude und Anlagen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht errichtet werden dürfen.**

1. Ställe, Speicher, Schuppen, Waschküchen und Aborte dürfen als selbständige Gebäude an der Straßenfront nicht errichtet werden. Sie sind jedoch zulässig, wenn sie mit Wohnräumen unter einem Dache liegend keine unmittelbaren Ausgänge und Fenster nach der Straße zu erhalten, die Straßenansicht nicht beeinträchtigen und eine Belästigung der Anwohner oder der Vorübergehenden nicht verursachen. Weitere Ausnahmen sind in besonders geordneten Fällen insbesondere bei Um- und Ersatzbauten zulässig. Aborte müssen in diesem Falle außerdem an eine Wasserleitung und an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sein.

2. Gruben für Aborte und für unreine Flüssigkeiten, Dingerhätten, Ausgüsse von Spül- und Wirtschaftswässern dürfen nicht an der Straße angelegt werden. Ausgüsse der letzteren Art sollen jedoch zugelassen sein, wenn sie an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

3. Räume, in denen mit lautem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden, oder in denen Rauch, Dampf, Staub, überriechende und ungesunde Luftarten erzeugt werden, dürfen in einer geringeren Entfernung als 5 m von der Straßenfluchtlinie keine Fenster oder irgend welche Ausströmungsöffnungen haben.

4. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 36. **Einfriedigungen an der Straße.**

1. An der Straße müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergl. auf Verlangen der Polizeiverwaltung und nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Säulen eingefriedigt werden.

2. Bei Ersatz dieser Verordnungen bestehende Einfriedigungen, welche Straßen oder öffentliche Plätze verunstalten, müssen, sobald eine Verbesserung derselben notwendig wird, auf Ver-

langen und nach Bestimmung der Ortspolizeibehörde beseitigt und durch neue ersetzt werden.

§ 37. **Vorgärten.**

1. Das zwischen den Bau- und Straßenfluchtlinien liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Flucht gitterartig nach Vorschrift der Polizeiverwaltung einzufriedigen und mit Gartenanlagen zu versehen oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen, wie dieser zu befestigen und entsprechend zu unterhalten.

2. Die Gitter von Vorgärten an der Straße sind aus Metall herzustellen und dürfen laufende Sockel über 0,80 m hoch nicht erhalten.

3. Mauern und nicht durchbrochene Scheidungen sind zur Einfriedigung der Vorgärten auch nach dem Nachbar hin in der Regel nicht zulässig. Bei öffentlichen Gebäuden kann ausnahmsweise die Errichtung einer nicht durchbrochenen Mauer zur Einfriedigung des Vorgartens gestattet werden.

§ 38. **Zu- und Durchfahrten.**

1. Grundstücke, auf denen außer einem Vordergebäude, Seiten- oder Hintergebäude mit Wohnungen, Betriebsanlagen oder Stallungen sich befinden, müssen mittelst einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Weite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg mindestens 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Weite mit der Straße in Verbindung gebracht werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so müssen diese Höfe unter sich durch eine solche Durchfahrt verbunden sein.

Bei Grundstücken, welche auf nicht mehr als 30 m Tiefe, von der Baufluchtlinie an gerechnet, bebaut sind und keine Wohnungen enthalten, die nur vom Hofe aus einen unmittelbaren und feuer sichereren Zugang haben, auf denen sich auch keine Großviehställe oder Räume zu gewerblichen Betrieben befinden, kann die Polizeiverwaltung von der Anlage einer Durchfahrt oder Zufahrt im Sinne des Absatz 1 Abstand nehmen.

2. Unter der lichten Weite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile ausschließlich Radabweiser und etwaiger erhöhter Fußsteige zu verstehen.

3. Durchfahrten sind mit massiven Wänden zu umfassen und feuersicher zu überdachen.

4. Kein Raum im Erdgeschosse darf von der Straße oder dem Haupthofe oder von Zu- oder Durchfahrt in gerader Linie gemessen mehr als 20 m entfernt sein.

§ 39. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofräume usw.

1. Grundstücke dürfen fortan nur bis auf $\frac{3}{4}$, Eckgrundstücke bis auf $\frac{1}{4}$ ihrer Grundfläche bebaut werden. Für Grundstücke von geringer Tiefe sind Ausnahmen zulässig.
2. Grundstücke dürfen bis zu $\frac{3}{4}$ Eckgrundstücke bis zu $\frac{1}{6}$ ihrer Grundfläche wieder bebaut werden, wenn sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung bereits soweit bebaut waren.
3. Der Teil des Grundstücks, welcher nach den Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen der Bebauung entzogen ist, muß als Hofraum in der vorgeschriebenen Größe verbleiben. Ist die Grundfläche des der Bebauung entzogenen Teiles gleich oder größer als 80 qm, so ist ein Haupthof von mindestens 80 qm Grundfläche bei 6 m geringster Abmessung anzulegen. Der etwa verbleibende Rest an unbebauter Fläche kann je nach seiner Größe zur Anlage eines weiteren Haupthofes von der vorangegebenen Größe oder eines oder mehrerer Nebenhöfe von je mindestens 25 qm Grundfläche bei 4 m geringster Abmessung verwendet werden, wenn er nicht dem Haupthofe zugelegt werden soll. Ist der der Bebauung entzogene Teil kleiner als 80 qm, so ist er in seiner Größe, jedoch nicht unter 36 qm bei mindestens 6 m geringster Abmessung als Haupthof anzulegen. Alle Höfe von mindestens 36 qm Grundfläche gelten als Haupthöfe, an denen Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt werden dürfen. Höfe von geringerer Abmessung als 36 qm gelten als Nebenhöfe, sie müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m haben.

Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen an Nebenhöfen nicht angelegt werden.

4. Glasüberdachungen der Haupthöfe sind nicht gestattet. Ausnahmsweise können sie über den Haupthöfen solcher Grundstücke zugelassen werden, welche nur zu Geschäftszwecken dienen. Die Glasüberdachung darf in solchen Fällen über Haupthöfen von mehr als 80 qm Grundfläche bei 6 m kleinster Abmessung nicht mehr als die Hälfte des Hofes überdecken und muß jedenfalls eine Fläche von mindestens 60 qm bei 6 m geringster Abmessung von der Ueberdachung frei bleiben.
5. Für die Berechnung der bebaut bzw. unbebaut zu lassenden Flächenteile eines Grundstücks wird Folgendes bestimmt:

Das vor der Baufluchtlinie belegene Vor-

gartenland wird von der Fläche des Baugrundstücks vorweg in Abzug gebracht.

Als bebaut Flächen werden in Rechnung gestellt die Grundflächen von Baulichkeiten jeder Art, alle nach den Höfen zu vorspringende Vorbauten, Umgänge, Gallerien, auch wenn sie in den Stochwerken liegen, Gesimse, wenn und soweit sie mehr als 30 cm vor die Mauerflucht treten, Licht- und Nebenhöfe mit einer geringeren Grundfläche als 25 qm bei 4 m geringster Abmessung. Der bebauten Fläche werden nicht zugerechnet, Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, insbesondere vor Hauseingängen oder über Freitreppen, wenn sie zusammen eine Grundfläche von nicht mehr als 2 qm haben, Bedachungen von Fahrflüssen, welche frei vor die Front gelegt werden, Klappen über Kellertreppen bis zu 3 qm Grundfläche, Asch- und Müllbehälter, Freitreppen, wenn sie einzeln eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, Plintzen der Hoffronten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, schieflich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenzen hält.

6. Auf den Höfen ist die Herstellung von Gartenanlagen zulässig. In Bezug auf ihre Bepflanzung und Umwehrung bleibt es der Polizeibehörde überlassen, das zur Sicherung der unbeeinträchtigten Benutzung der Zufahrten und der Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie im feuerpolizeilichen Interesse Erforderliche anzuordnen.
7. Die Oberflächen der Hofräume sind der Art anzulegen, daß Flüssigkeiten sich auf denselben nicht ansammeln und die Oberfläche ausweichen können. Diefelben müssen daher nach dem Ermessen der Polizeibehörde entsprechend besetzt und mit Gefälle und Abflüßrinnen versehen werden.

§ 40. Höhe der Gebäude.

1. Die Gebäudehöhe an beiderseits zu bebauenden Straßen darf die Breite der Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemessen nicht übersteigen.
2. Vorgärten bleiben bei der Berechnung der zulässigen Gebäudehöhe außer Ansatz.
3. Bei verschiedener Breite derselben Straße ist ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in entsprechend verschiedener Höhe auszuführen.
4. Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so wird die Front-

höhe nach jeder einzelnen StraÙe bemessen.

5. Für Gebäude, welche StraÙenmündungen gegenüber liegen, gelten die Höhenbestimmungen für die StraÙe, an welcher sie liegen.
6. Für Vordergebäude, welche ganz oder teilweise hinter die Baufluchtlinie gestellt werden, kann von der Polizeibehörde eine entsprechende Steigerung der Höhe zugelassen werden, jedoch nicht über 20 m.
7. Ueberschreitet die Ausladung des Dach bezw. Hauptgesimses das Maß von 90 cm, so wird das Uebermaß bei der Ermittlung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht.
8. An StraÙen, die nicht breiter sind als 8 m, sind Gebäude bis zu 10 m und an StraÙen von mehr als 8 m Breite solche bis zu 13 m Höhe zulässig, sofern diese StraÙen schon vor Eintritt dieser Bauordnung bestanden haben und die betreffenden Grundstücke mit Wohnhäusern bereits bebaut waren.

§ 41. Höhe der Gebäude an StraÙenecken.

Für Eckgebäude ist entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in einer Höhe aufzuführen, welche der Breite der vor ihnen liegenden StraÙe entspricht. Die hiernach zulässige Höhe an der breiteren StraÙe darf auch an der schmaleren StraÙe fortgeführt werden und zwar von der Ecke an gerechnet so weit, wie die schmälere StraÙe breit ist, mindestens aber 12 m. Auch bei Eckhäusern, welche an mehr als zwei StraÙen oder Plätzen liegen, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 42. Höchste zulässige Gebäudehöhe.

1. In StraÙen, welche nur einseitig zur Bebauung bestimmt sind, sowie an Plätzen von mindestens 20 m Breite, darf bis zur höchsten zulässigen Höhe gebaut werden.

Die höchste zulässige Gebäudehöhe beträgt 20 Meter.

2. Ausnahmsweise ist zulässig, daß Kirchen, öffentliche Gebäude oder einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte Gebäude oder Gebäudeteile die höchste zulässige Höhe überschreiten.

§ 43. Höhe der Hoffronten, der Seiten- und Mittelflügel und der Hintergebäude.

1. Die Hinterfronten der Vordergebäude dürfen die an der StraÙe zulässige Fronthöhe erhalten.
2. Hintere Gebäude (Seitenflügel), Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zur Umfassung 1 und gemessen, um nicht mehr als 3 m überschreiten.
3. Ist der Hofraum vor einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:

Das Längenmaß jedes Frontteiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem Vorstehenden zulässigen HöhenmaÙe, welches aber 20 m nicht überschreiten darf, multipliziert, die Summe der dadurch gewonnenen Produkte wird durch die Summe der LängenmaÙe geteilt; der Quotient ergibt die zulässige Höhe.

4. Die Fronten der Hintergebäude ein und desselben Hofes dürfen eine gemeinsame Durchschnittshöhe erhalten, deren Ermittlung sinngemäß in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.
5. Für ein Gebäude, welches zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hofteilen liegt, darf, falls die Fronten nicht in entsprechend verschiedener Höhe aufgeführt werden, ein mittleres Höhenmaß bei an der Oberfläche der Höhe gemessenen Frontlängen für das ganze Gebäude festgestellt werden.
6. Wenn nach den vorstehenden Berechnungen der MittelmaÙe für einzelne Gebäude sich eine Fronthöhe ergibt, welche mehr als das 1 1/2-fache der senkrecht zu dieser Front gemessenen Ausdehnung des Hofes beträgt, so ist die Fronthöhe des Gebäudes oder Gebäudeteiles an diesem Hofe bis auf dieses Maß einzuschränken.

7. Die Seiten rechtwinkliger Mauervorsprünge bis zu 0,60 m Tiefe werden als Frontlängen nicht gerechnet.

8. Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Umfassungswände der Nebenhöfe keine Anwendung.

9. Ueberschreiten bestehende hintere Gebäude in ihrer Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen — senkrecht zu der Umfassungswand oder den Wänden gemessen — um mehr als 3 m, so ist, wenn das Uebermaß nicht durch das Mindermaß der anderen Gebäude an dem Hofe ausgeglichen wird, bei der Errichtung weiterer Gebäude an demselben Hofe ihre zulässige Höhe durch eine Durchschnittsberechnung zu ermitteln (Pr. 3 dieses Paragraphen), bei welcher die Fronthöhen der bestehenden Gebäude mit in Anrechnung zu bringen sind.

10. Solche Neubauten und selbständig für sich bestehende Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten, und eine Grundfläche von nicht mehr als 36 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände außer Betracht.

§ 44. Ermittlung der Gebäudehöhe.

1. Die Höhe der Gebäude wird von der StraÙenkante bezw. von der Oberfläche des Pflasters dicht am Gebäude bis Oberkante Haupt-

gesims und, wenn die Frontwand sich über dem Hauptgesims fortsetzt, bis zur Oberkante dieser Fortsetzung und, wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante gemessen.

2. Ist die Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so wird das mittlere Höhenmaß in Rechnung gestellt.
3. Bei Giebelhäusern wird die zulässige Gebäudehöhe bis zum Schwerpunkt des Giebel-dreiecks bezw. bis zu $\frac{1}{3}$ der Höhe des Giebel-dreiecks gemessen.
4. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer eine im Winkel von 45 Grad zu der Front gedachte Vertikale nicht überragen. Ausgenommen sind: Dachrinnen, Brand-mauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnen-stangen und Dachfenster, letztere, wenn sie hinter der Front liegen, nicht mehr als 1 m Ansehensfläche, sowie einen Zwischen-raum von wenigstens 2,5 m gegen einander und von wenigstens 3 m gegen die Nachbar-grenzen haben.
5. Eine Vergrößerung des Dachneigungswinkels zur Straßenfront bis zu 60 Grad ist zulässig, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Firstlinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Vertikalen im Winkel von 45 Grad und 60 Grad vermindert und der First um dasselbe Maß niedriger gelegt wird.
6. Wird der Aufbau von Türmen, Giebeln, Dachlukn u. dergl. auf einer an der Straße liegenden Frontwand über der zulässigen Fronthöhe beabsichtigt, so findet Durchschnitts-berechnung für die Fronthöhe mit der Maß-gabe statt, daß der an der Fronthöhe ab-zuziehende Flächenstreifen gleichen Inhalt mit der Ansehensfläche der Aufbauten besitzt.
7. Aufbauten dürfen in ihrer Höhe $\frac{1}{3}$ der zu-lässigen Fronthöhe, bei Straßen unter 12 m Breite $\frac{1}{2}$ der Straßenbreite nicht über-schreiten.
8. Verzierungen über der Fronthöhe, welche eine bemerkenswerte Einschränkung des Lichtein-falles nicht verursachen, wie z. B. einzelne Türmchen, Fialen, Figuren oder Figuren-gruppen, Basen, Stirnziegel, durchbrochenes Gitterwerk, bleiben bei der vorbezeichneten Durchschnittsberechnung unberücksichtigt.

§ 45. Entfernung zwischen Gebäuden auf dem-selben Grundstück und von den Nachbargrenzen.

1. Wenn Gebäude nicht unmittelbar aneinander-gestellt werden sollen, oder wenn Teile des-selben Gebäudes nicht unmittelbar mit ein-ander verbunden werden sollen, so muß zwischen denselben durchweg ein freier Raum bleiben und zwar von mindestens 4 m Breite, soweit die

einander gegenüberliegenden Umfassungs-wände keine Öffnungen haben, von mindestens 6 m Breite, soweit Öffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Soweit die gegenüberliegenden Umfassungs-wände keine Öffnungen haben, ist die Ortspolizeibehörde befugt, in besonders gearteten Fällen, um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks zu er-möglichen, einen schmäleren Zwischenraum, jedoch von mindestens 2,50 m Breite zu-zulassen.

2. Mauer-Vor- und Rücksprünge an den Hof-frönten von nicht mehr als 60 cm Tiefe kommen nicht in Betracht.
3. Wände und Gebäudeteile gelten als gegen-überliegend, wenn ihre Richtungs-Abweichung den Winkel von 75 Grad nicht überschreitet.
4. Wenn Gebäude nicht unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden, so haben sie einen den Bestimmungen der Ziffer 1 ent-sprechenden Abstand inne zu halten.
5. Soweit durch ergänzende Polizeiverordnung (§ 46) das Aneinanderbauen von Gebäuden oder ihre Errichtung auf der Grundstücks-grenze verboten ist, dürfen Öffnungen in den Umfassungswänden bei einem Bauwich von mindestens 4 m Breite angebracht werden.
6. In der Nähe von Theatern und ähnlichen besonders feuergefährlichen oder zur Auf-bewahrung größerer Vorräte an leicht brenn-baren Stoffen bestimmten Gebäuden ist eine Entfernung von 15 m für die nachbarlich zu errichtenden Gebäude zu verlangen.
In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen an derselben Stelle wieder aufgeführt werden.

Andererseits dürfen die Theater usw. nur in einer Entfernung von 15 m von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.

7. Trokentürme, Vohgerüste und andere Anlagen ähnlicher Bauart müssen von Gebäuden desselben Grundstücks und von der Nachbar-grenze um das Maß ihrer Höhe entfernt bleiben, wenn sie nicht gegen dieselben mit vorgeschrittmäßigen Brandmauern abgeschlossen sind.
8. Aborte, Senf- und Sammelgruben, Dung-stätten, Müllgruben, Ränäle und andere zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen bestimmte Einrichtungen sollen vom Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Diese Entfernung kann bei beschränktem Hofgrößen nach dem Ermessen der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.

Die vorbezeichneten Anlagen mit Aus-nahme wasserdichter Müllgruben sollen von

den Nachbargrenzen und allen bewohnten Gebäuden mindestens 1 m entfernt sein. Auf besonderen Antrag kann die Polizeibehörde eine geringere Entfernung zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß und in welcher Weise eine zuverlässige Isolierung mit Asphaltpap. vorgesehen ist, welche ein Durchdringen von Feuchtigkeit ausschließt. Die Verwendung von Cement soll allein als genügend in solchen Fälle nicht angesehen werden.

§ 46. Ergänzende Bestimmungen über offene Bauweise.

Mit Genehmigung des Regierungspräsidenten können nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung für einzelne Straßen bezw. Stadtteile hinsichtlich der zulässigen Bebauung der Grundstücke, der Höhe der Gebäude, sowie des Bauwerts ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung durch besondere Polizeiverordnung erlassen werden.

§ 47. Vortretende Bauteile an Bürgersteigen.

1. An Bürgersteigen von mindestens 3 m Breite können Kellerhöfe bis zu 0,30 m, andere Bauteile bis zu 0,60 m zugelassen werden.
2. Bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m dürfen Gebäudeplintzen bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.
3. Treppenstufen dürfen nur an Bürgersteigen von mehr als 4 m Breite und nur bis 0,20 m vorspringen.
4. Tore, Türen, Fensterläden, Fensterbänke, bewegliche Vordächer, Markisen u. dergl. dürfen über die Bauflucht bis zu einer Höhe von 3 m über den Bürgersteig nicht aufschlagen.
5. Desgleichen müssen Laternen, Firmen- und Anzeigenschilder und sonstige Gegenstände geschäftlicher Reklame, wenn sie über die Baufluchtlinie vortreten, mit ihrer Unterkante mindestens 3 m über dem Bürgersteig angebracht werden.
6. Pflastersteine, Abwässer, Fußtrapezen dürfen nicht über die Baufluchtlinie vortreten.
7. Erker, Balkone, Gallerien und geschlossene Vorbauten dürfen in den Luftstraum über den Bürgersteigen nur an Straßen von mindestens 12 m Breite über die Baufluchtlinie vortreten und zwar bei einer Straßendbreite von 12 m bis zu 0,60 m und bei breiteren Straßen dem Verhältnis entsprechend weiter bis zu 1,40 m bei einer Straßendbreite von 22 m oder mehr.
8. Risalite, welche in den Bürgersteig vortreten sollen, sind nur an Straßen von mehr als 15 m Breite und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m zulässig und zwar bis zu einem Vorsprung von 0,25 m.

9. Die in Ziffer 7 dieses Paragraphen bezeichneten Vorbauten sind erst in einer Höhe von 3 m über dem Bürgersteig, bis zu ihrer Unterkante gemessen, gestattet.

10. In jedem Geschos dürfen Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel, Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Gallerien zusammen höchstens zwei Drittel der Frontlänge eines Gebäudes betragen. Im obersten Geschos, sowie im Dachgeschos sind Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker nicht gestattet. Ausnahmsweise können sie aus ästhetischen Rücksichten, oder wenn sie die Sichtverhältnisse der Straße nicht merklich beeinflussen, zugelassen werden.

11. Vorbauten von mehr als 0,30 m Vorsprung müssen in der Frontlinie gemessen von Nachbargrundstücken um das 1 $\frac{1}{2}$ -fache ihrer weitesten Ausladung mindestens aber 1 m, und untereinander um das 1 $\frac{1}{2}$ -fache der Summe ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben. Zwischen Risaliten, geschlossenen Vorbauten anderer Art und Erker desselben Gebäudes ist eine Entfernung von mindestens 4 m einzuhalten.

§ 48. Vortretende Bauteile an Höfen.

1. Für Erker und geschlossene Vorbauten greifen die Bestimmungen der § 39 Ziffer 5, § 43 Ziffer 2-9, § 45 Ziffer 2 Platz. Die Entfernung der äußersten Ausladungen von Balkonen und offenen Gallerien unter sich, gegenüber den Umfassungswänden und Nachbargrenzen muß mindestens 8 m betragen.
2. Balkone und offene Gallerien, welche seitlich näher als 2,50 m an die Nachbargrenzen herantreten, sind gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand abzuschließen.

§ 49. Vorbauten in Vorgärten.

Die Anlage von Lauben, Gartenhäuschen, überdeckten Eingangshallen und ebensolchen Einfahrten auf Vorgartenland kann von der Polizeibehörde bei Einhaltung eines Abstandes von mindestens 2,50 m von der Nachbargrenze bis zur Gesamtausdehnung von $\frac{1}{2}$ der Gebäudelänge und auf die ganze Tiefe des Vorgartens jedoch nicht höher als bis zur Fensterbrüstung des ersten Stockes ausnahmsweise gestattet werden.

§ 50. Öffnungen vor Gebäuden.

1. Öffnungen vor Gebäuden, welche in den Bürgersteig einschneiden, wie zum Beispiel vor Kellerfenstern und ähnlichen Anlagen, sind nur in Bürgersteigen von mehr als 2 m Breite und bis zu einem Vorsprung von höchstens 30 cm vor der Bauflucht gestattet.

2. Diese Oeffnungen müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit Hartgestein oder Eisen eingefast werden, und sind durch eiserne Gitter mit höchstens 2,5 cm weiten Zwischenräumen oder durch geriffelte Platten von Eisen-, Noh- oder Drahtglas oder von Stein von ausreichender Stärke abzudecken und sicher zu befestigen.
3. Oeffnungen dieser Art können auch durch senkrechte Gitter gegen den Bürgersteig abgeschlossen werden. In diesem Falle müssen die Gitter mindestens 1 m hoch, fest und glatt gearbeitet sein.
4. Auch solche Oeffnungen vor Gebäuden, welche nicht in die Bürgersteige einschneiden, sind zu überdecken oder zu umwahren.

Zweiter Abschnitt.

Konstruktion und Baustoffe.

§ 51. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jedes Bauwerk muß für sich allein standfester und nach Außen hin abgeschlossen sein; letzteres soweit nicht Ausnahmen in dieser Bauordnung vorgesehen sind.
2. Alle Gebäude müssen in guten zweckentsprechenden Baustoffen in sicherer Konstruktion, nach den Regeln der Technik ihrer Bestimmung entsprechend fest und feuerfester ausgeführt und im übrigen so hergestellt werden, daß dadurch Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

§ 52. Eigengewichte und zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

1. In Betreff der Eigengewichte und der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes, sowie der bei Decken und Bölfchern anzunehmenden Eigengewichte und Belastungen sind, insoweit nicht besondere Nachweise geliefert werden, bei der baupolizeilichen Prüfung der Baupläne und Festigkeitsberechnungen die amtlichen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten maßgebend. Die Feststellung der amtlichen Berechnungsgrundlagen erfolgt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, die im Amtsblatte als „Anlage zu § 52 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oepeln“ zu veröffentlichen ist.
2. Bei Temperaturen von weniger als 4 Grad Celsius im Freien können Bauarbeiten, bei denen Kalk, Mörtel, Cement usw. zur Verwendung kommt, unterjagt werden.

§ 53. Fundamente.

Fundamente sind in solcher Breite anzulegen, daß die zulässige Beanspruchung des Baugrundes nicht überschritten wird. Für Fundamente, welche in den Bereich des Grundwassers zu liegen kommen, kann die Verwendung solcher Materialien (Klinker,

hydraulischer Mörtel u.) verlangt werden, deren Festigkeit durch die Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 54. Sicherung gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft.

1. Jedes Wohngebäude ist entweder zu unterkellern oder so anzulegen, daß das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft in die Wohnräume verhütet wird.
2. Alle Mauern von Wohngebäuden sind gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit durch Isolierschichten zu sichern. Als solche gelten Gussasphalt, Asphaltplatten, mit Ausschluß der Dachpappe, Blei, Glas und andere als gleichwertig erprobte Baustoffe.

§ 55. Ansicht der Gebäude.

1. Alle Gebäude müssen in den von der Straße aus sichtbaren Seiten derartig hergestellt und unterhalten werden, daß sie der Umgebung nicht zur Unzierde gereichen.
2. Zum äußeren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind, namentlich die Sehorgane belästigen oder auch der Umgebung zur Unzierde gereichen.

§ 56. Eisenkonstruktionen und deren Auflager.

Die Eisenkonstruktionen müssen die durch die Festigkeitsberechnung ermittelten Abmessungen erhalten. Sie müssen mit einem gut deckenden, gegen Rost schützenden Anstrich versehen sein.

Die Lastübertragungen von Konstruktionen der vorbezeichneten Art sind in solchem Materiale herzustellen, (Klinkermauerwerk, Hartgestein, eiserne Unterlagsplatten usw.), daß die in § 52 Ziffer 4 vorgeschriebene zulässige Beanspruchung der Baustoffe nicht überschritten wird.

§ 57. Verwendung und Befestigung von

1. Ziertheile des vorbezeichneten Art dürfen nicht auf Holz, also nicht an hölzernen Gesimsen, Knaggen, Dübeln, Schalbrettern befestigt werden. Sie sollen auf eingemauerten beziehungsweise mit dem Mauerwerk dauerhaft verbundenen, geschmiebeten, nach Form und Stärke für den gedachten Zweck geeigneten Eisen befestigt werden.

Dementstprechend sind z. B. Gesimse, Konsolen, letztere unter Hauptgesimsen, Verdachungen, Balkonen und Erkeren, Schlußsteine, freistehende Obeliskten, Fialen, Vasen, Figuren usw. mit starken, geschmiebeten Nägeln, Bandseilen, Stützen, schwere Stuetten mit stärkeren konförmigen Eisen zu befestigen. Das Mauerwerk, mit welchem die genannten Ziertheile verbunden werden, muß eine Stärke von mindestens 28 Centimetern haben.

Gesimse und Gypsstud und andere Studtheile dürfen an den Fassaden nur verwendet

werden, wenn sie gegen Witterungseinflüsse durch ihre Lage unter vortretenden Bauteilen genügend geschützt sind.

2. Größere verzierte Flächen sind mit geschulten Bolzen zu befestigen, welche mit massivem Mauerwerk oder Stützgeräten fest verbunden und mit hinreichend breiten und starken Ansätzen zum Tragen der Bauteile versehen sein müssen.
3. Bei baulichen Wiederherstellungsarbeiten, welche zugleich die äußere Ansicht des Hauses betreffen, muß der Hausbesitzer durch einen Sachverständigen die vorhandenen Bauteile untersuchen, die schadhaften Teile durch neue ersetzen beziehungsweise die lose gewordenen Teile von neuem sicher befestigen lassen. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Attest des Sachverständigen der Polizeibehörde alsbald einzureichen.
4. An allen Häusern, wo Stuckteile abfallen, wird eine solche Untersuchung von der Polizeibehörde unverzüglich angeordnet werden.

§ 58. Massive Wände.

1. Alle Umfassungswände von Gebäuden, Umfassungswände von Treppenträumen, alle tragenden Wände und Vorbauten mit Ausnahme der Windfänge sind, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen ein anderes vorschreiben, massiv herzustellen.
2. Ausnahmsweise kann an Stelle massiver Wände die Ausführung in Eisensachwerk, Eisenwellblech zugelassen werden.
3. Die Umfassungs- und tragenden Mittelwände von einstöckigen kleinen Wohnhäusern sowie die gleichen Wände des oberen Geschosses von zweistöckigen kleinen Wohnhäusern dürfen in Ziegeln 1 Stein stark hergestellt werden.
4. Wohngebäude, welche außer dem Keller- und Dachgeschoß nicht mehr als zwei Geschosse enthalten, werden als kleine Häuser bezeichnet, wenn außerdem die Höhen der Geschosse zwischen den Oberanten der Fußböden gemessen nicht mehr als 3,5 m betragen und die Umfassungsmauern nicht mehr als 8 m ohne Zwischenwände verpannt freistehen.
5. In allen übrigen Wohngebäuden sollen die Umfassungs- und balkentragenden Mittelwände in den beiden obersten Geschossen unter der Dachbalkenlage, wenn sie in Ziegeln hergestellt werden, mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein stark sein und in je zwei tieferen Geschossen um mindestens $\frac{1}{2}$ Stein zunehmen.

Ausgenommen sind gewerbliche Anlagen und solche Fälle, in welchen wegen besonderer Bauart oder aus besonderen Umständen die Standfestigkeit größere Stärken erfordert

§ 59. Brandmauern.

1. Jede unmittelbar an der Nachbargrenze oder in einer geringeren Entfernung als 6 m von derselben errichtete Umfassungswand eines Gebäudes gilt als Brandmauer und muß durchweg massiv hergestellt werden.
2. Brandmauern sollen überall eine Stärke von mindestens 25 Centimeter für Ziegelmauerwerk und 40 Centimeter für Bruchsteinmauerwerk haben, wenn die Standfähigkeit nicht noch eine größere Stärke erfordert.
3. Brandmauern dürfen keine Öffnungen und Hohlräume enthalten und müssen mindestens 30 Centimeter über Dach geführt werden.
4. Holzene Balken, Träger, Rahmfüße usw. dürfen unbeschadet des nach den Regeln der Technik erforderlichen Auflagers nur soweit in Brandmauern eingelassen werden, daß noch eine Stärke der Mauer von mindestens 25 Centimeter verbleibt.
5. Gemeinschaftliche Brandmauern sind verboten. Nur zwischen kleinen Wohnhäusern können sie zugelassen werden.
6. In Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken dürfen ausnahmsweise Öffnungen zum Zweck und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung benachbarter Innenräume angelegt werden, wenn dieselben mit Türen nach Ziffer 7 geschlossen werden.
7. Sofern in Brandmauern Öffnungen notwendig werden, sind solche mit unverbrennlichen selbsttätig zufallenden und nicht verschließbaren Türen zu versehen.
8. Ausgedehnte Gebäude müssen im Innern auf mindestens je 40 m Entfernung durchgehende Brandmauern erhalten. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind. Werden in solchen Gebäuden größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet, so sind die Brandmauern in Entfernungen von mindestens 25 m und 38 cm geringster Stärke anzulegen und mindestens 50 cm über Dach zu führen.
9. In Gebäuden mit Fabrikräumen oder Werkstätten, in denen bei starkem und offenem Feuer gearbeitet wird, oder in denen leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, sowie in Speichergebäuden, welche zugleich Wohnungen enthalten, sind diese letzteren durch Brandmauern gegen den übrigen Teil des Gebäudes abzuschließen. Ebenso sind in Gebäuden, welche neben Stallungen Wohnungen enthalten, diese von den ersteren durch Brandmauern zu trennen.
10. Für Neubauten, welche nach ihrer Grundrißanordnung in zwei oder mehrere Wohnge-

Bäude getrennt werden können, kann die Polizeibehörde verlangen, daß die betreffenden Trennungsmauern als Brandmauern hergestellt werden.

§ 60. Feuermauern.

Mauern, welche von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Öfen, Herde, Kamine stehen, sind in 60 Centimeter wagerechter Entfernung von den Umfassungswänden der Feuerstellen aus unverbrännlichem Baustoff herzustellen. Sie dürfen in dem vorbezeichneten Umfang keine Holzteile und Öffnungen enthalten.

§ 61. Holzfachwerk.

1. Bei offener Bauweise ist für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, soweit die Herstellung von Brandmauern nicht notwendig ist, die Anwendung von ausgemauertem Holzfachwerk statthaft, wenn die Gebäude außer dem Keller- und Dachgeschoß nicht mehr als zwei Geschosse enthalten und von Gebäuden des eigenen und des Nachbargrundstücks mindestens 6 m entfernt sind.
2. Bei geschlossener Bebauung dürfen Fachwerkgebäude unter den gleichen Bedingungen wie in Ziffer 1 nur errichtet werden, wenn sie eine Grundfläche von 100 qm und eine Wandhöhe von 7 m nicht überschreiten. Solche Gebäude dürfen unmittelbar an anderen Gebäuden und an den Nachbargrenzen errichtet werden, sofern sie nach diesen hin Brandmauern erhalten.
3. Für Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, sind größere als die vorangegebenen Abmessungen zulässig.
4. Von ausgemauertem Fachwerk dürfen ferner mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde die Umfassungswände von Gebäuden schnell vorübergehender Benutzung (Circus, Schaubuden, Geräteschuppen) hergestellt werden, soweit sie nicht Brandmauern sein müssen.
5. An Stelle ausgemauertem Holzfachwerk können nach dem Ermessen der Polizeibehörde Eisenschwert, Cement und Gypsdielen, Drahtputz auf Holzgerüsten und sonstige ähnliche neuere Herstellungsweisen und Materialien zugelassen werden.

§ 62. Holzbauten.

1. Für kleine Anlagen, wie Schuppen, Buden, Hallen, Gartenhäuschen, Repeilbahnen u. dgl. sind Umfassungswände aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Gypsdielen oder aus ähnlichen Stoffen zulässig. Dieselben können, wenn keine besonderen feuerpolizeilichen Bedenken vorliegen, offen auf Freipfosten ohne Scheidewände oder mit Latten verschlossen hergestellt werden.

2. Anlagen dieser Art dürfen in der Regel eine Fronthöhe von 3 m und eine Grundfläche von 25 qm nicht überschreiten und müssen von Holzbauten, von öffentlichen Straßen und den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben, wenn nicht auf letzteren eine ausreichende Brandmauer steht.
3. Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen kann über die Bestimmung der Ziffer 2 hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.
4. Die Dächer der in diesem Paragraphen behandelten Baulichkeiten sind mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichend Schutz bietendem Stoffe (Stein, Metall, Theerplatte, Holzcement, Glas usw.) zu decken.
5. Kleine einstöckige Wohnhäuser dürfen ausnahmsweise außerhalb der geschlossenen Ortschaft aus Schrotholz (Schurz- oder Blockholz) errichtet werden, wenn dieselben von anderen Gebäuden und den Nachbargrenzen einen nach dem Ermessen der Polizeibehörde festzusetzenden Abstand von 6 bis 8 m einhalten.

§ 63. Vortretende Bauteile, Gallerien, bedeckte Gänge.

1. Bauteile, welche über die Umfassungswände vortreten, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände selbst.
2. Gallerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, namentlich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fensterrahmen an denselben dürfen von Holz sein.

§ 64. Nicht massive bauliche Anlagen beim Berg- und Hüttenbetrieb.

Bei dem Berg- und Hüttenbetriebe dürfen nicht massive, jedoch konstruktions sichere bauliche Anlagen, insoweit Brandmauern mit Bezug auf die Nachbargrenzen durch anderweitige Bestimmungen nicht gefordert werden können, in beliebiger Entfernung von anderen auf demselben Grundstück gelegenen Gebäuden ausnahmsweise und mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum hergestellt werden, wenn dieselben zum Schutz der Arbeiter während der Arbeitszeit (Schicht- und Maschinenraum, Erz- und Kohlenwäagen, Zechenstuben, Wäagehäuser u. dgl.) oder zum Schutz von Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen usw. (Lokomotiv- und Regenschuppen, Gezäheschuppen, Feldschmiedeschuppen, Bohrtürme, bedeckte Bassins usw.), oder zur zeitweisen Aufbewahrung von gefördertem oder zum Betrieb gehörigen, nicht feuergefährlichen Materialien, (Erzmagazine, Ziegeltrokenshuppen, Kalk- und Cementschuppen usw.) oder endlich zu Zwecken schnell

vorübergehender Arbeiten (Rampen, Bühnen, Aufzüge etc.) dienen.

§ 65. Innere Wände.

1. Für die Umfassungswände des Treppenhauses, sowie für Balken oder Gewölbe tragende Wände gelten die Bestimmungen in den §§ 58 Ziffer 1 und 2.
2. In Gebäuden nach § 61 Ziffer 1 und 2 dürfen alle inneren Wände, einschließlich der Umfassungswände des Treppenhauses, soweit sie nicht Feuer- oder Brandmauern sein müssen, von ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden.
3. Alle übrigen in Ziffer 1 nicht aufgeführten inneren Scheidewände können aus Holzfachwerk oder nach § 61 Ziffer 5 hergestellt werden.

Hölzerne Scheidewände sind nur zulässig, wenn dieselben bohrt, mit Mörtel verputzt und etwaige Hohlräume in denselben mit unverbrennlichem Baustoff ausgefüllt sind.

4. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume, insbesondere im Keller und Dachgeschoss, welche keine Feuerungsanlagen enthalten, dürfen aus unverputztem Holzwerk hergestellt werden.
5. Hölzerne Träger und Stützen unter Balkenlagen sind nur in Gebäuden von weniger als 10 m Fronthöhe und wenn über denselben keine Wohnräume liegen, zulässig.

§ 66. Decken.

1. Alle Wohnräume müssen solche Decken erhalten, welche den Anforderungen der Feuer- und Gesundheitspflege entsprechen.
2. Holz-Balkendecken sind auszustaten und zwischen den Balken in einer Höhe von mindestens 13 Centimeter auszufüllen. Die Unterseite ist mit einem haltbaren Mörtelputz bezug mit einer gleichwertigen feuerfesteren Bekleidung zu versehen.
3. Die Ausfüllung in Balkendecken und Gewölben muß unverbrennlich sein und darf keine der Gesundheit schädliche Bestandteile enthalten. Bauschutt ist von der Verwendung ausgeschlossen.
4. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen den Anforderungen der Feuer- und Gesundheitspflege mindestens ebenso zuverlässig entsprechen, wie die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Holz-Balkendecken.
5. Die Anbringung von Holztafelungen auf vorschiffmäßig ausgeführten Decken ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände von Feuerstellen zulässig.
6. Ungeputzte, gehobelte Holzdecken können zugelassen werden:
 - a) in Gebäuden ohne Feuerungen,

b) in eingeschlossenen Gebäuden mit einer lichten Höhe des Geschosses von mehr als 5 m, wie in Kirchen, Turnhallen, Reithallen, Ausstellungsgebäuden und Wartehallen,

c) in Getreide-, Mehl- und Malzspeichern. Etwa heizbare Räume in denselben müssen jedoch durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt sein und besondere Zugänge erhalten.

7. Unter Wohnräumen müssen Werkstätten, in welchen offene Feuer vorhanden sind, oder leicht brennbare Materialien verarbeitet werden, Lagerräume für ebensolche Materialien, Stallungen und sonstige Räume, welche bei zweckentsprechender Benützung Feuer- und Gesundheitsgefahren beeinträchtigen können, mit massiven Gewölben oder gleichwertigen anderen Konstruktionen überdeckt sein.

§ 67. Dächer.

1. Alle Dächer sowohl der Hauptgebäude mit den Vor- und Anbauten, wie auch der Nebenanlagen, mögen dieselben massiv, aus Fachwerk oder von Holz, geschlossen oder offen hergestellt sein, müssen mit einem gegen die Uebertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Dachpappe, Holzcement, Glas u. dgl.) gedeckt werden.
2. Döffnungen in Dächern mit Ausnahme der Lichtschachte unterliegen hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze den gleichen Bestimmungen, wie Döffnungen in den Umfassungswänden. Sie müssen mit Türen, Fenstern, Läden oder sonstigen Verschlussvorrichtungen versehen sein.
3. Je nach der Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis und von Personen angeordnet werden.
4. An Glasdächern sind nach Anordnung der Polizeibehörde entweder oberhalb oder unterhalb Drahtseile mit einer Maschenweite von höchstens 0,05 m anzubringen, falls zur Eindeckung der Dächer nicht Drahtglas verwendet wird.

§ 68. Vorhandene nicht feuerfichere Bedachungen.

1. Vorhandene nicht feuerfichere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen durch feuerfichere ersetzt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies notwendig erscheinen lassen oder wenn die Vermögensverhältnisse des Besitzers und der bauliche Zustand des Gebäudes dies gestatten.
2. Treffen die beiden letzteren Bedingungen nicht zu, so kann die Polizeibehörde ausnahmsweise Reparaturen gestatten, wenn sich bei Prüfung des desfalligen Antrages ergibt,

daß die Schadhaftheit des Daches, welche die Reparatur bedingt, insgesamt noch nicht den fünften Teil der ganzen Dachfläche beträgt, und daß nicht etwa größere anderweitige Reparaturen am Dach oder an den Grund- und Umfassungsmauern des Gebäudes in naher Aussicht stehen.

§ 69. Dachrinnen und Abfallrohre.

1. Alle Dachflächen, ebenso Altane, Balkone, Schugdächer und ähnliche Vorbauten, welche Neigung beziehungsweise Abwässerung nach der Straße haben, müssen mit hinreichend weiten Abflurrinnen aus Metall oder Stein und mit metallenen bis zum Erdboden reichenden Abfallrohren der Art versehen sein, daß ein Abtropfen des Wassers von den Gebäuden auf den Bürgersteig oder auf die Straße verhindert wird.
2. Das Wasser aus den Abfallröhren muß durch den Bürgersteig hindurch in bedeckten Rinnen oder Schlirinnen nach dem Straßenrinnenstein geführt oder unterirdisch in vorhandene Straßenkanäle geleitet werden. Die Abdeckung der in den Bürgersteigen liegenden Rinnen mit Holz ist nicht gestattet.
3. Die Anlage von Dachrinnen und Abfallrohren und der Anschluß der letzteren an eine vorhandene unterirdische Entwässerung kann von der Polizeibehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse auch für die übrigen, nicht an der Straße belegenden, jedoch bewohnten oder sonst 3 m dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eines Grundstücks verlangt werden.

§ 70. Vortretende Bauteile an Dächern.

1. Vortretende Bauteile über Umfassungswänden und Dächern unterliegen hinsichtlich des zu verwendenden Baustoffes den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Windfänge, Freitreppen, wenn sie nicht notwendige Treppen sind und die Vorderflächen von solchen Dach- und Manjardenseistern, welche mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.
2. Ueberhängende Dächer mit Holzkonstruktion können zugelassen werden.

§ 71. Oberlichte, Laternen, Manjardenseistern und Läden auf Dächern.

1. Anlagen dieser Art müssen, wenn sie weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt sind, entweder in unverbrennlichem Baustoff hergestellt oder mit solchem bekleidet sein. Zink und Blei gelten dabei nicht als unverbrennliche Baustoffe.
2. Auf Fensterrahmen erstreckt sich die vorstehende Bestimmung nicht

§ 72. Gesimse.

Dachgesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

§ 73. Treppen.

1. Alle nicht zu ebener Erde gelegenen Geschosse der Gebäude müssen durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird. (Notwendige Treppe.) Mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart können für das Dachgeschöß Ausnahmen zugelassen werden.
2. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß in einer Entfernung von höchstens 30 m eine Treppe erreichbar sein. Dieses Maß gilt auch für Kellerräume, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.
3. In Gebäuden, welche ein oberstes, bewohntes Geschöß haben, dessen Fußboden nicht höher als 7 m über dem Erdboden liegt, können die Treppen aus Holz hergestellt werden.
4. Treppen aus Holz müssen auf der unteren Seite gerohrt, gepußt oder mit einer in Bezug auf die Uebertragung des Feuers gleichwertigen Bekleidung versehen sein. Brettwände, hölzerne Verschlüsse u. dgl. sind unter denselben nicht zulässig.
5. Liegt der Fußboden des obersten Geschosses höher als 7 m über dem Erdboden, so sind entweder zwei in gefonderten Räumen liegende vorschriftsmäßige hölzerne Treppen oder eine feuerfeste Treppe erforderlich. Wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch liegt, so kann nur ausnahmsweise eine feuerfeste Treppe genügen.
6. Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden, müssen feuerfeste, leicht zugängliche Treppen erhalten.
7. Eine Treppe ist feuerfest, wenn sie in ihren tragenden und stützenden Teilen aus Stein oder Eisen von Grund aus hergestellt ist. Die Stufen und Podeste dürfen jedoch mit Holz belegt werden. Bei eisernen Treppen müssen die Holzbeläge in ihrer ganzen Länge auf eisernen Platten liegen, die für sich ausreichend tragfähig sind und Durchbrechungen von nicht über einen Quadratcentimeter Größe enthalten.
8. Bei freistehenden Granittreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Granit hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.

9. Die Verwendung von Eisenbahnschienen zu Treppenkonstruktionen ist unzulässig.
10. Notwendige innere Treppen, sowohl die feuerfesten, wie auch die vorchriftsmäßigen Holztreppen, einschließlich der daran liegenden Vorplätze, Flure und Korridore müssen mit massiven nur durch die erforderlichen Verbindungs- und zu ihrer eigenen Beleuchtung nötigen Lichtöffnungen unterbrochenen Wänden umschlossen und mit Gewölben oder mit solchen Decken versehen sein, welche den Bestimmungen des § 66 Ziffer 2 entsprechen oder ebenso feuericher sind.
11. Notwendige Treppen sind bis in das Dachgeschoss zu führen oder sie müssen im obersten Geschoss entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe befindlichen, leicht auffindbaren Räume durch eine feuericher abgeglichene Nebentreppe ihre Fortsetzung ins Dachgeschoss erhalten. Diese Nebentreppe dürfen gerade und gewendet sein, es genügt für sie eine Laufbreite von mindestens 1 m und solche Aufstiege und Neigungsverhältnisse, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 2 m verbleibt.
12. Der Abschluß des Treppenraumes nach dem Dachboden ist feuericher herzustellen; Türen in diesem Abschluß sind aus Eisen oder aus Eisengerüst mit Drahtputz oder aus Holz mit Bekleidung von Eisenblech nach der Seite des Dachbodens herzustellen.
13. Räume für notwendige Treppen, welche unmittelbar neben einander liegen, dürfen weder durch Öffnungen noch durch einen gemeinsamen Lichtschart in Verbindung stehen.
14. Freitreppen dürfen, wenn sie notwendige Treppen sind, in der Regel nur in einer Höhe bis zu 2 m hergestellt werden.
15. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen wirtschaftlich gebrauchte Gebäudeteil muß einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuericheren, mindestens 1 m breiten Zugang in unmittelbarer Verbindung mit den notwendigen Treppen haben. Ein Zugang gilt als feuericher, wenn er zwischen massiven oder beiderseits geputzten Wänden oder zwischen Mauer- oder Monierwänden liegt und mit geputzten oder gewölbten Decken versehen ist.
16. Die Treppenräume und feuericheren Zugänge im Dachgeschoss müssen durch unmittelbares Tageslicht ausreichend beleuchtet sein.
17. Sie dürfen außer den Verbindungs- und Lichtöffnungen keine anderen Öffnungen enthalten. Die Anlage von Öffnungen in den Umfassungswänden zur Beleuchtung von Nebenräumen ist unstatthaft. Nur zur Beleuchtung der den Treppenraum umgebenden
- Flure und Korridore können Öffnungen in den Umfassungswänden von der Polizeibehörde zugelassen werden.
18. Treppenräume müssen gelüftet werden können.
19. Alle notwendigen Treppen müssen eine freie, durch das Geländer nicht eingeschränkte Breite von mindestens 1 m haben und sicher gangbar sein. Wendestufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 0,10 m Austrittsbreite haben. Podeste, sowie die Zugänge zu den Treppen müssen mindestens gleich der Laufbreite der zugehörigen Treppe sein. Eine Abschragung der Ecken der Podeste bis zur halbkreisförmigen Abrundung ist nur bei Treppen von mehr als 1,25 m Breite zulässig. Beträgt die Laufbreite der Treppe mehr als 1,75 m, so darf die Breite der Podeste bis auf dieses Maß eingeschränkt werden.
20. Sofern Treppenläufe unmittelbar zwischen Wänden liegen, müssen sie wenigstens an einer Seite mit Handläufern versehen sein. Nach freien Seiten hin müssen sie Schutzgeländer erhalten, welche ein Hindurchfallen von Kindern verhüten. Für Geländer und Handgriffe können besondere Anordnungen getroffen werden.
21. Für öffentliche Gebäude können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen nach dem Ermessen der Polizeibehörde zugelassen werden.
22. Bei Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, kann die Herstellung von Treppen nachgelassen werden.
23. Auf vorhandene Treppen-Anlagen, welche den vorstehenden Bestimmungen über Bauart und Feuericherheit im Wesentlichen nicht entsprechen, finden die genannten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes nur dann gefordert werden kann, wenn überwiegende Gründe für die Sicherheit der Bewohner dieses unerlässlich erscheinen lassen oder umfangreiche Umbauten eintreten, welche die bestehende Treppenanlage wesentlich beeinflussen.

§ 74. Türen, Fenster und Flure.

1. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang und Gebäude, welche 35 m und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße von genügender Breite sowie einen geräumigen Flur erhalten. Bei Grundstücken, welche keine Einfahrt haben, müssen Eingangstüre von mindestens 1,50 m Breite von der Straße bis zum Hofe durchführen.

- 2. Türen und Fenster müssen die erforderliche Breite haben. Diefelbe ist in jedem einzelnen Falle nach dem besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.
- 3. Türen an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind, wie Theater, Fabriken, Versammlungsräumen sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten, sie dürfen aber in geöffnetem Zustande nicht über die Baufluchtlinie vortreten.

§ 75. **Beschluß von Öffnungen in den Außenwänden.**

- 1. Alle Tür- und Lichtöffnungen in den Außenwänden, sowie in den Dächern sind mit geeigneten, sicher zu befestigenden Verschlussvorrichtungen zu versehen.
- 2. Für den Beschluß von Tür-, Fenster- und sonstigen Öffnungen an Räumen, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, kann die Anbringung von eisernen Verschlussläden und unverbrennlichen Türen nach dem Ermessen der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 76. **Geländer und andere Schutzeinrichtungen.**

Galerien, Altane, Balkone u. dgl., sowie Brüstungen mit Einschluß der Fensterbrüstungen unter 75 Centimeter Höhe, ferner Öffnungen in Fußböden, Treppen, Stells-, Schacht- und ähnliche Öffnungen, Falltüren u. dgl. müssen mit schützenden sicheren Geländern oder sonstigen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

§ 77. **Lichtschächte, Aufzugschächte und Lüftungschlote.**

- 1. Lichtschächte (Lichtböfen) müssen eine Grundfläche von mindestens 1,0 qm bei 2 m geringster Abmessung umfassen und durchweg bis 50 cm über Dachfläche von massiven Wänden umgeben sein. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis zu 6 m bei einer geringsten Abmessung bis zu 1,50 m gestattet wer en. An ihrem unteren Ende müssen sie eine Vorrichtung erhalten, durch welche ihnen von außen dauernd frische Luft zugeführt wird. Die Luftzuführungsöffnungen müssen mindestens 0,30 qm Querschnitt erhalten.
- 2. Sind dieselben überdeckt, so muß auch an ihrem oberen Ende eine Vorrichtung zur Ermöglichung eines ausreichenden Luftwechsels angebracht sein.
- 3. Für Lichtschächte, welche einem Raum unmittelbar durch die Decke Licht zuführen, genügt eine Ummantelung aus unverbrennlichem Material. Lichtschächte dieser Art unterliegen hinsichtlich der Größe ihrer Grundfläche nicht den Vorschriften der Ziffer 1.

- 4. Für die Ueberdeckung von Lichtböfen ist die Verwendung von Holz nicht gestattet.
- 5. Türen an den Lichtschächten innerhalb des Dachraums sind rauchdicht, unverbrennlich und mit selbsttätiger Verschlussvorrichtung zu versehen.
- 6. Aufzugschächte müssen innerhalb massiver oder unverbrennlicher Wände liegen. Für Speiseaufzüge kann diese Forderung nachgelassen werden.
- 7. Lüftungschlote sollen ebenfalls innerhalb massiver Wände liegen oder mit unverbrennlichem Material ummantelt sein.

§ 78. **Feuerstätten.**

- 1. Feuerstätten in Gebäuden sind in allen ihren Teilen aus unverbrennlichem Baustoff herzustellen.
- 2. Feuerstätten von gewöhnlichem Umfange, wie Küchenfeuerungen, Stubenöfen, Badoefen oder andere kleinere Feuerungen zu gewerblichen Zwecken müssen, wenn sie nicht auf Fußböden von unverbrennlichem Baustoff, sondern auf hölzernen Balken und sonstigen verbrennlichen Unterlagen stehen, in ihrer ganzen Ausdehnung weßt einem mindestens 0,05 m breiten Umfassungstreifen von den letzteren durch massive Isolierschichten getrennt sein, welche aus zwei über einander in Verband und in Behm verlegten Steinschichten bestehen. Ueber dieser Isolierschicht und unter dem Feuerraum bzw. Aschenfall ist ein mindestens 5 Centimeter hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hofraum mit mindestens zwei Luftöffnungen vorzusehen. An Stelle der massiven Doppelschicht kann auch eine einfache 0,05 m starke Massivschicht auf mindestens 1 mm starker Eisenplatte zugelassen werden, wenn die Feuerungen auf unverbrennlichen Füßen stehen und unter denselben ein Fußraum von mindestens 0,15 m, jedoch nicht mehr als 0,20 m belassen wird.
- 3. Feuerstätten von erheblichem Umfang und solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen, ferner Feuerungen unter Kesseln, Siedepfannen und an Badoefen dürfen nur auf Grundmauern oder Gemäulen angelegt werden. Die Räume, in denen sich solche Feuerungen befinden, müssen massive Fußböden erhalten, auch können weitergehende Forderungen, wie in diesem Paragraphen angegeben, bezüglich der Feuer-sicherheit gestellt werden.
- 4. Die Polizeibehörde hat zu entscheiden, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören.
- 5. Vor den Feuer- und Aschfalltüren aller Feuerungen ist ein dichtes Vorpflaster oder

eine Eisenblechplatte von mindestens 2 mm Stärke in einem Vorsprung von mindestens 50 Centimeter und in einer nach beiden Seiten der Öffnungen um 30 Centimeter vortretenden Breite fest anzubringen, wenn der Fußboden nicht aus unverbrennlichem Stoff hergestellt wird.

6. Vor Stubenöfen von gewöhnlichem Umfang und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung tragbarer, metallener Vorzüge von ausreichender Größe.
7. Alle Öffnungen an Feuerstätten und Aschenfäcken müssen mit metallenen Türen dicht verschließbar sein.
8. Defen, welche von Außen geheizt werden sollen, müssen entweder ein steinernes Vorlege auf massivem Grund erhalten, oder sind mit doppelten, mindestens 25 Centimeter von einander abstehenden Türen von Metall zu versehen.
9. Die Anlage von Ofentlappen ist nicht gestattet.
10. Unter die Vorschriften der Ziffer 2 dieses Paragraphen fallen auch größere feststehende Gasheerde, ebensolche Gasplättapparate und Gasheizöfen.

§ 79. Entfernung der Feuerstätten von Wänden, Holzwerk und Deden.

1. Feuerungen dürfen nur an Wänden aus unverbrennlichen Baustoffen gesetzt werden, welche bei offenen Feuerungen mindestens 0,25 m Stärke haben müssen.
Größere Feuerungen dürfen nur an massiven Wänden angelegt werden.
2. Die Umfassungswände von Dampfkesseln, Bad-, Schmelz- und Kistöfen, sowie alle anderen mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen müssen von den Umfassungswänden der Räume, in denen sie sich befinden, mindestens 8 cm entfernt bleiben. Der Zwischenraum darf nicht ausgefüllt werden.
3. Von hölzernen und aus Holzwerk bestehenden Wänden, wenn sie mit Putz, Platten oder gleichwertig feuersicherem Material bekleidet sind, müssen geschlossene Feuerstätten aus Stein oder aus Kacheln mindestens 25 Centimeter, geschlossene eiserne mindestens 50 Centimeter entfernt sein.
4. Von allem freien Holzwerk müssen Defen aus Stein oder aus Kacheln wenigstens 50 Centimeter und alle eisernen Feuerstätten und Feuerherde mindestens 1 m entfernt bleiben.
5. Für Feuerungen von größerem Umfang können weitergehende Forderungen in Bezug auf Feuersicherheit der umgebenden Wände und Deden gestellt werden.
6. Offene Feuerungen müssen feste Rauchmängel oder Rauchfänge aus Metall oder aus unver-

brennlichem Material in einer Ausdehnung von mindestens 15 Centimeter Vorsprung über dem Herde und jeder Einfeuerungsöffnung erhalten.

§ 80. Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündbare Materialien gelagert oder verarbeitet werden.

1. In Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden, wie z. B. in Waffelfabriken, Holzbearbeitungswerkstätten, Tischlerwerkstätten und in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, dürfen nur geschlossene Feuerungen aus Stein oder Kacheln angelegt werden, welche entweder von außen zu beheizen, oder mit einem in Wänden, Deden und Fußböden unverbrennlichen, geräumigen, mit eiserner Tür gehörig verschließbarem Vorlege von mindestens 1,50 m Höhe und 0,60 m Breite versehen oder mit einem Schutzmantel aus feuersicherem Baustoff derartig umgeben sind, daß eine Uebertragung des Feuers auf die Umgebung völlig ausgeschlossen erscheint.
2. Die Feuerstätte soll von Türen des Vorleges mindestens 1 m entfernt und im übrigen so eingerichtet sein, daß ein Herausfallen des Brennmaterials nicht stattfinden kann.
3. Geschlossene eiserne Defen sind mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde nur dann zulässig, wenn dieselben entweder in einem Vorlege stehen oder auf unverbrennlicher Unterlage mit durchaus sicherer Ummantelung versehen sind.
4. Ebenso unterliegt die Aufstellung von Heizkörpern aus Dampf-, Heiz- oder Warmwasserleitungen, sowie auch die Anbringung von Ausströmungsöffnungen, von Luftheizungen in Räumen dieser Art dem Ermeßen und den Bestimmungen der Polizeibehörde.
5. Offene Feuerungen sind in diesen Räumen unzulässig.

§ 81. Rauchröhren.

1. Der Rauch von Feuerstätten ist durch dichte Röhren aus unverbrennlichem Material, Eisen, glasierte Tonröhren u. dgl. innerhalb des Geschosses in die Schornsteine zu leiten.
2. Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.
3. Rauchröhren müssen von feuersicher verputztem oder bekleidetem Holzwerk mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerk mindestens 1 m entfernt sein.
4. Sind die Rauchröhren ummantelt, oder sind sonst gleichwertige Schutzvorrichtungen getroffen, so können die vorgeschriebenen Abstände auf 0,20 m bezw. 0,60 m ermäßigt werden.

5. Die Rauchröhren müssen mit Einrichtungen für die Reinigung versehen sein.
6. Sie dürfen keine Verschlussklappen (Dienklappen) enthalten. Vorhandene Klappen dieser Art sind sofort zu beseitigen.
7. Rauchröhren dürfen nicht seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden.
8. Das Ziehen von freien nicht ummantelten Rauchröhren durch Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.

§ 82. Schornsteine.

1. Schornsteine müssen durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoff hergestellt, von Grund aus fundamentiert oder unverbrennlich und sicher unterstügt sein.
2. Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis 0,5 m über die höchste anstoßende Dachfläche zu führen.
3. Die lichte Weite dieses Querschnitts darf bei ruffischen Schornsteinen nicht weniger als 14 Centimeter und nicht mehr als 21 Centimeter betragen.
Für Sammelheizungen können andere Maße für Schornsteinröhren zugelassen werden.
4. Bestigbare Schornsteine müssen einen recht-eckigen Querschnitt von mindestens 0,50 zu 0,50 m lichter Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.
5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 13 Centimeter, an Nachbargrenzen von 25 Centimeter erhalten.
6. Für Schornsteine von Centralheizungen und anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wandungen vorgeschrieben werden.
7. Für unmittelbar neben einander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewand der vorgeschriebenen Stärke.
8. Gemauerte Schornsteine sind dicht mit vollen Fugen herzustellen. Auf den Außenseiten, unterhalb der Dachflächen sind sie in ganzer Ausdehnung auch innerhalb der Balkenlagen zu pugen, im Innern, sowie über Dach zu fugen oder im Innern glatt auszutreiben.
9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, wenn die Wangenstärke weniger als 25 Centimeter beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverband soll die Entfernung freiliegender Holz von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolierung mindestens 0,10 m betragen.
10. Zwischen nebeneinander laufenden Schorn-

steinröhren darf kein Balken durchgeführt werden, wenn er nicht einen Ziegel stark verblendet wird.

11. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.
12. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufstiegröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, bei gehöriger Isolierung von allem Holzwerke der Decke nach polizeilichem Ermessen Abstand genommen werden.
13. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung liegen oder in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können.
14. Besteigbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende feuersicher verschließbare Einsteigeöffnungen haben.
15. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, sowie bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Waagerechte weniger als 60 Grad beträgt, ausreichend große Reinigungsöffnungen erhalten.
Wenn die Reinigung bequem vom Dach aus erfolgen kann, sind obere Reinigungsöffnungen entbehrlich.
16. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen. Sie müssen vom freien Dachboden aus stets unmittelbar zugänglich sein und dürfen nicht innerhalb der Bodenverläge liegen.
17. Verschlüsse dieser Art müssen von allem Holzwerk mindestens 0,30 m entfernt bleiben und, sofern sie weniger als 0,50 m vom Fußboden entfernt sind, ein Vorplaster oder eine Eisenplatte von derselben Beschaffenheit wie vor Feuerungstüren erhalten. Vergl. § 78 Ziffer 5.
18. Aufsätze auf Schornsteinen sind nur zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.
19. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von angemessener Stärke unterstügt werden.
20. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtigem Querschnitt dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder

- hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm.
21. Für jede Kochherdfeuerung muß, wenn sie nicht an ein befestigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, ein besonderes Schornsteinrohr von mindestens 250 qcm Querschnittsgröße angelegt werden.
 22. Münden Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfang ein, so können weitere Vergrößerungen des Querschnitts gefordert werden.
 23. Für Feuerungsanlagen, welche die Glanzrußbildung begünstigen (Backöfen, Räucherlammern, Schmiedeherde usw.), sind besondere Schornsteine erforderlich. Rauchrohre aus Küchenherden und von Stubenöfen dürfen in solche Schornsteine nicht einmünden.
 24. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß keine Gefahr für die Gesundheit hervorgerufen wird. Anderenfalls kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Aenderung, Erhöhung oder Beseitigung der Schornsteinanlage gefordert werden.
 25. In Küchen einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr von mindestens 250 qcm lichtigem Querschnitt zum Abzug der Wasserdämpfe usw. einzurichten, welches für jede hinzutretende Küche um 50 qcm vergrößert werden muß.
 26. Mauerkanäle aller Art, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird, sind den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 83. Räucherlammern, Räuchergerüste und Räucherstangen.

1. Räucherlammern sollen im Lichten gemessen nicht unter 2,20 m hoch sein.
2. Der Fußboden ist wenigstens aus einer doppelten Lage von in Mörtel und in Verband gelegten Ziegelsteinen, genügend starken Fliesen oder flachen Dachziegeln herzustellen.
3. Die Decken und Wände müssen massiv sein.
4. Die Türen sollen aus Eisen oder mit Eisenblech bekleidet hergestellt werden.
5. Die Öffnungen für die Zu- und Abführung des Rauches, sowie die Luftöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder Klappen zu verschließen. Die letzteren sind außerdem noch mit engmaschigen, eisernen Gittern zu versehen.
6. Räucherstangen und Gestelle müssen von Metall und so aufgestellt sein, daß ein Erglühen derselben unmöglich ist.

§ 84. Backöfen.

An Gebäuden, mit Ausnahme von Scheunen,

Ställen, Schuppen und solchen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist die Anlage von Backöfen unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Der Raum, in welchem der Backofen sich befindet (Backraum) muß ringum von massiven Wänden umgeben sein.
2. Zwischen den Umfassungswänden des Backofens und den Wänden des Backraumes muß ein freier Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben.
3. Der Fußboden des Backraumes muß eine Entfernung von mindestens 1,20 m vom Ofen mit einem Pflaster versehen sein.
4. Zwischen der Decke des Backofens und der feuer sichereren mindestens mit Holzputz bekleideten Decke des Backraumes muß ein Abstand von wenigstens 1,25 m vorhanden sein.
5. Bei einem geringeren Abstand muß entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt werden.
6. Alles freie Holzwerk einschließlich der Türen muß wenigstens 1,25 m von der Einfeuerungsöffnung des Ofens entfernt bleiben.

§ 85. Bedürfnisanstalten, Badestuben.

1. Jedes gebaute Grundstück soll eine eigene vorchriftsmäßige Abortanlage haben.
2. Die Anzahl der Aborte eines Grundstücks ist so zu bemessen, daß in der Regel für jede Wohnung ein unwandeter bedeckter und verschließbarer Abort vorgesehen wird.
3. In stark bewohnten Gebäuden und in Fällen, in denen die Herstellung der vorstehend geforderten Anzahl von Aborten durch besondere Umstände erschwert wird, kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine geringere Anzahl zugelassen werden. Es muß dann aber mindestens ein Abort für je zwei Familienwohnungen vorhanden sein.
4. Für Geschäftsräume und Werkstätten, in denen eine größere Anzahl von Personen beschäftigt ist, müssen, soweit nicht schon andere Bestimmungen hierüber bestehen, besondere vorchriftsmäßige Aborte angelegt werden, deren Zahl nach dem Bedürfnis, mindestens aber so zu bemessen ist, daß auf je 30 männliche und auf je 15 weibliche Personen ein Abort entfällt.
5. Bedürfnisanstalten und Badestuben müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
6. An unbedeckten Abtrittschächten ist ihre Anlage zulässig, wenn deren Größe mindestens 10 qm bei 2 m geringster Abmessung beträgt.
7. In den vor dem Inkrafttreten dieser Bau-

polizeiordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Badestuben Ausnahmen von den Ziffern 5 und 6 zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.

8. Unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist die Anlegung von Bedürfnisanstalten und Aborten nur dann erlaubt, wenn dieselben überwölbt sind und die oberen Räume eine ausreichende Beleuchtung und Lüftung erhalten.
9. Bedürfnisanstalten und Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.
10. Es sollen von anderen Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen durch verputzte Wände getrennt sein und mit denselben nicht in offener Verbindung stehen.
11. Bei Abführung der Auswurfstoffe durch Schwemmanalysation sind die örtlichen Vorschriften maßgebend.

Für Ansammlung der Auswurfstoffe in Gruben oder frei stehenden Behältern gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 86. Abortgruben.

1. Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche ohne Zusammenhang mit den Grundmauern derselben in Boden und Wänden wasserdicht und mit Gefälle nach der Entleerungsstelle angelegt werden.
2. Die Gruben sollen in den Umfassungswänden mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein stark sein und in der Sohle eine Stärke von mindestens 0,25 m haben, aus Klinkern in Cementmörtel gemauert und auf den inneren Wandflächen mit Cementmörtel verputzt sein. Die Umfassungswände der Gruben, sowie die Sohle derselben müssen durch eine mindestens 30 cm starke Tonschicht gegen das umgebende Erdreich abgeschlossen sein.
3. Der Grubeneinhalt darf nicht überfließen. Die Gruben sind daher zu überwölben und mit einer genügend weiten Reinigungsöffnung zu versehen, welche dicht mit Stein oder Eisen verschlossen werden kann.
4. Abdeckungen von Holz sind nur bei offener Bebauung zulässig.
5. Abortgruben müssen mit der Fundamentante 1 m von der Grenze des Nachbars entfernt bleiben.
6. Von Brunnen sollen sie in der Regel einen Abstand von mindestens 10 m haben. Bei beschränkten Hofanlagen kann dieser Abstand mit Genehmigung der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.
7. Die Abortgruben sind durch ein genügend weites Dunstrohr, welches über das Dach des

betreffenden Gebäudes zu führen ist, zu entlüften. Das Falstrohr von Aborten ist als Dunstrohr über das Dach zu verlängern.

8. Die Anlage gemeinschaftlicher Abortgruben für mehrere Grundstücke ist verboten.
9. Die Einleitung anderer Verbrauchswässer und Abgänge in die Abortgruben ist nicht gestattet.
10. Abortgruben dürfen vor erfolgter polizeilicher Abnahme nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 87. Abortanlagen mit freistehenden Behältern.

1. Durch besondere Polizeiverordnung kann an Stelle von Abortgruben die Anlage von in Gruben oder in besonderen Räumen freistehenden Sammelbehältern vorgeschrieben werden.
2. Anlagen dieser Art müssen feste, undurchlässige, luftdicht verschließbare Behälter aus Eisen, Steingut, Cement und sonstigen geeigneten Stoffen enthalten.
3. Die Behälter müssen mit einem möglichst senkrecht über Dach zu führenden Dunstrohr, sowie eine luftdichte verschließbare Reinigungsöffnung erhalten.
4. Sie sollen in verschlossenen, mit dichten Wänden und Decken, sowie mit glattem, wasserdichten Fußboden versehenen Räumen aufgestellt werden. Die Räume sind gleichwie die Behälter zu entlüften, wenn sie innerhalb bewohnter Gebäude liegen.

§ 88. Sammel- und Düngergruben.

1. Senkgruben (Sammelgruben) zur Aufnahme von überfließenden oder schädlichen Flüssigkeiten, sowie zur Aufnahme von Haus- und Wirtschaftswässern, Jauche usw. unterliegen den gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Bauart und Lage wie die Abortgruben. Eine Entlüftung derselben ist nicht erforderlich.
2. Abgänge aus chemischen Fabriken, Gasanstalten, Zuckerfabriken, Leim- und Eisensiebereien, Färbereien, Tuchfabriken, Knochenmühlen, Schlächtereien usw. sind in vor-schriftsmäßigen überwölbten Gruben in unmittelbarer Nähe der gewerblichen Anlage zu sammeln und durch zweckentsprechende Behandlung für die Abfuhr geeignet zu machen.
3. Düngerstätten sind in den Umfassungswänden und in der Sohle dicht herzustellen und zu überdecken. Ausnahmen für Düngerstätten können von der Polizeibehörde für solche Grundstücke gestattet werden, welche außerhalb der geschlossenen städtischen Bebauung liegen und welche den Zwecken der Landwirtschaft, Viehzucht oder dem Gartenbau dienen, wenn dieselben so hergestellt werden, daß ein Überfließen oder Durchsickern nach der Straße, den Nachbargrundstücken oder

nach öffentlichen Gräben und Wasserläufen verladen wird.

§ 89. Behälter für Abfall und Asche.

1. Auf jedem bewohnten Grundstück muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll und andere trockene Haus- und Wirtschaftsabgänge, sowie ein Aschenbehälter vorhanden sein.
2. Behälter der ersteren Art sind in den Umfassungen und in der Sohle undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken.
3. Behälter für Asche sollen Wände und Decken aus verbrennlichem Stoff erhalten.

§ 90. Viehställe.

1. Der Fußboden von Viehställen ist wasserdicht und mit Entwässerung herzustellen.
2. Die Abgänge aus Stallungen sind in Gruben oder Dungsäcken zu sammeln.
3. Die Aufnahme der Abgänge in eisernen mit Deckeln versehenen Rässen kann von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn eine geregelte Entleerung und Abfuhr gesichert ist.
4. Nach der Straße dürfen Ställe in der Regel keine Öffnungen erhalten. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
5. Die Stallungen sind mit über Dach zu führenden genügend weiten Lüftungsröhren zu versehen.
6. Gegen Wohnungen sind Stallungen feuer- und dunstficher durch Brandmauern bezw. durch Gewölbe oder durch gleichwertige feuerfeste Decken abzuschließen. Zu den letzteren sind z. B. zu rechnen:

Decken nach System Kleine, Monier und andere, sowie auch Decken aus Stampfbeton, wenn über ihnen ein Cement- oder Asphaltstrich hergestellt wird.

7. Ställe dürfen weder in Kellern noch unter Höfen angebracht werden.
8. Ställe, deren Fußboden mehr als 0,50 m in den Erdboden eingesenkt werden soll, sind nur in solchen Stallgebäuden zulässig, welche nicht mit anderen bewohnten Gebäuden zusammenhängen oder von diesen durch undurchbrochene massive Wände getrennt sind.
9. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Federviehställe keine Anwendung.
10. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 91. Scheunen.

1. Die Anlage neuer Scheunen ist innerhalb der Städte nicht gestattet.
2. In denselben Teilen eines Stadtgebietes, in welchen eine städtische Bebauung noch nicht stattfindet, können sie ausnahmsweise von der Polizeibehörde zugelassen werden, wenn sie

massiv unter feuersicherer Bedachung erbaut werden.

3. Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen darf ausnahmsweise gestattet werden, sofern durch die Dertlichkeit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.
4. Scheunen dürfen in einer größeren Länge als 100 m nicht erbaut werden.
5. Auf Gelände, welches über Bruderbau gelegen ist, kann ausnahmsweise Fachwerkbau an Stelle von Massivbau zugelassen werden, wenn die neu zu errichtenden Scheunen in einer Entfernung von mindestens 100 m von allen benachbarten Gebäuden errichtet werden und andere Bedenken gegen die beabsichtigte Anlage nicht vorliegen.
6. Hauptreparaturen an vorhandenen Scheunen, welche den Zweck haben, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu unterhalten und hierdurch einen Neubau zu vermeiden, wie insbesondere die Erneuerung der Fundamente und Wände bis unter Dach, die Erneuerung des Dachstuhls und des Sparrenwerkes sind einem Neubau gleich zu achten.

§ 92. Blitzableiter.

1. Blitzableiter dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde an dazu geeigneten Stellen angelegt werden.
2. Bei geschlossener Bauweise ohne Vorgärten ist ihre Anlage an der Straße in der Regel nicht zu gestatten.
3. Sofern die Anlage von Blitzableitern an Gebäuden notwendig wird, welche für den öffentlichen Verkehr zugänglich sind, so müssen sie mit einem Schutzrohr von mindestens 2 m Höhe vom Erdboden ab umgeben werden.
4. Jeder Ableiter ist über dem Erdboden mit einem mindestens 0,50 m von demselben entfernten 2 m hohen hölzernen Jann zu versehen.
5. Auf die Blitzableiter an Fernmelde- und Fernsprechanlagen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 93. Entwässerung.

1. Für Grundstücke an Straßen, in welchen eine geregelte städtische Kanalisation besteht, sind für die Entwässerung die örtlichen Vorschriften maßgebend.
2. Von Grundstücken, welche an nicht kanalisiert, aber regulierten und mit geregelter Wasserabfuhrung versehenen Straßen liegen, dürfen nur die Tagewässer in den Straßenrinnenstein geleitet werden.
3. Uebrigbleibende und schädliche Flüssigkeiten, zu denen auch Wirtschaftswasser jeder Art ge-

hören, sind in vorchriftsmäßigen Sentgruben zu sammeln und abzuführen.

Jedoch kann die Polizeibehörde die Zuleitung von Wirtschaftswässern in Straßenrinnsteine in besonderen Fällen und unter besonderen für jeden einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen gestatten, wenn hierdurch Nachteile für die öffentlichen Interessen nicht aufkommen.

§ 94. Wasserbedarf.

1. Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder durch das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf zum Trinken und zu Wirtschafts- und Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen oder eigene Wasserleitung haben.
2. Jede gewerbliche Anlage macht in der Regel die Anlegung eines Brunnens notwendig. Bei größeren mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei der Errichtung von Fabrikgebäuden u. dgl. ist nach Bedürfnis die Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen.
3. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Paragraphen sind nur gestattet, wenn die Anlegung des bzw. der Brunnen durch die Bodenverhältnisse wesentlich erschwert und durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrat in der Nähe, d. i. in einer Entfernung von nicht über 50 m von dem betreffenden Grundstück entbehrlich wird.
4. Brunnen sind so herzurichten, daß alle unreinen Zuflüsse von der Seite und von oben her abgehalten werden.

Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in sicherer Weise mindestens 1,10 m hoch einzufriedigen.

§ 95. Gasleitungen.

1. Alle Gasleitungen müssen dicht und aus genügend starken metallenen Röhren hergestellt sein.
2. Vor jedem Gebäude, welches mit einer Zuleitung von 40 mm und mehr inneren Durchmesser versehen ist, muß eine durch äußere Bezeichnung kenntlich gemachte Absperrvorrichtung angebracht werden, welche leicht aufzufinden ist.
3. Alle Laternen und sonstige Beleuchtungsgegenstände an Straßen und öffentlichen Plätzen, welche über die Hausluchtlinie vortreten, müssen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 48 Ziffer 5 eine Höhe von

mindestens 3 m über dem Bürgersteig oder dem Straßenpflaster erhalten.

4. Ausnahmen der vorhergehenden Bestimmung können in besonderen Fällen von der Polizeibehörde zugelassen werden.
5. In Wohnräumen sowie in der Nähe von Feuerungsanlagen dürfen Gasmesser nicht aufgestellt werden.
6. Die Leitungen müssen in der Regel frei liegen und dürfen nicht im Mauerwerk, im Fuß oder unter festen Holzverkleidungen, unter Fußbodenbelägen oder in Zwischendecken eingelassen sein.
7. In übrigen gelten die besonderen örtlichen Vorschriften.

§ 96. Leitungsröhren.

Alle Zu- und Ableitungsröhren an und in Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material und undurchlässig herzustellen.

Röhren zur Ableitung unreiner Stoffe in Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mit einem metallenen Dunstrohr von genügender Weite versehen sein, welches ohne Verengung seines Querschnittes bis über das Dach hinaus zu verlängern ist.

Titel III.

Besondere Anforderungen

hinsichtlich der Benutzung der Gebäude.

§ 97. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

Als Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen gelten Wohn- und Schlafräume nebst Koch- und Waschküchen, Werkstätten, Arbeits- und Geschäftsräume, Versammlungs- und Restaurationsräume und dergl.

§ 98. Lage der Räume für den dauernden Aufenthalt für Menschen.

1. Räume der vorherbezeichneten Art müssen so angelegt sein, daß sie Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
2. Eine Beleuchtung von oben durch direktes Deckenlicht ist jedoch zulässig, wenn ihre Lage oder der Zweckbestimmung dieses bedingt und wenn ferner durch entsprechende Vorkehrungen für einen ausreichenden Luftwechsel gesorgt ist.
3. An offenen Lichtöfen ist ihre Anlage gestattet, wenn deren Seitenlänge wenigstens 6 m und deren Grundfläche mindestens 36 qm beträgt.
4. von einem vorliegenden Raume ist die Entnahme von Licht und Luft nur dann gestattet, wenn außerdem die direkte Beleuchtung und Lüftung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorhanden ist.
5. Der Fußboden von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen muß mindestens 50 Centimeter über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und im Ueberschwemmungsgebiet tunlichst über Hochwasser liegen.

§ 99. Anzahl übereinander liegender Wohn- geschosse.

In einem Gebäude dürfen nicht mehr als fünf zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden. Keller und Dachgeschos, falls sie Räume der vorbezeichneten Art enthalten, werden bewohnten Geschossen gleich gerechnet.

§ 100. Beschaffenheit der Räume.

1. Räume, welche für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen trocken und mit zum Dessen eingerichteten Fenstern von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage versehen sein.
2. Die Fläche der Fenster muß so groß sein, daß auf 1 qm nicht mehr als 30 cbm des zu lüftenden und zu beleuchtenden Raumes entfallen.
3. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben. Bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens muß die im Durchschnitt berechnete Höhe dieser Forderung entsprechen.
4. Räume der vorbezeichneten Art müssen einen Luftraum von mindestens 10 cbm umfassen.
5. Schlafräume müssen mit einer Tür verschließbar sein.
6. Der Fußboden von Wohn- und Schlafräumen muß geteilt oder mit einem Belag aus festem undurchlässigen Material (Strich, Plattenbelag u. dgl.) versehen sein.

§ 101. Räume in Dachgeschossen.

1. Wohnungen im Dachgeschos dürfen nicht übereinander liegen, sondern müssen unmittelbar über dem obersten vollen Geschos belegen sein.
2. Sie sollen von den angrenzenden Teilen des Dachbodens durch feuersichere Wände und Decken geschieden sein und einen bezw. zwei vorchriftsmäßige feuersichere Zugänge zu den Treppen haben.
3. Die Dachbedeckung darf nicht zugleich als Decke über Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden.

§ 102. Kellermwohnungen.

In Kellergeschossen ist die Neuanlage von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bei Erfüllung der nachstehenden Vorschriften gestattet:

1. Räume der vorbezeichneten Art dürfen in Gebäuden, welche im Ueberschwemmungsgebiet liegen, nicht angelegt werden.
2. Nach der Nordseite der Gebäude ist ihre Anlage nicht gestattet, wenn sie nur von dieser Licht erhalten können.
3. Die Sohle des Kellergeschosses muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grund-

wasserstand und nicht tiefer als 1 m unter dem anliegenden Straßen-, Hof- oder Gartenterrain liegen.

4. Die Zugänge und Treppen müssen feuersicher und gut beleuchtet sein.
5. Um aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Erdbünste von den Räumen abzuhalten, sind die Fußböden als wasser- und luftdichte massive Sohle herzustellen.
6. Alle äußeren und inneren Wände solcher Räume sind durch geeignete Vorkehrungen z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Cement zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegte Gewölbe mit Lufträumen u. s. w. gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit sowohl gegen unten als auch gegen das seitlich anliegende Erdreich zu schützen.
7. Die Höhe der Räume soll mindestens 2,50 m im Lichten betragen. Bei ungleicher Höhe tritt Durchschnittsberechnung ein.
8. Die Fenster solcher Räume dürfen nicht nach Norden gelegen sein, sie sollen über dem anliegenden Terrain eine Höhe von mindestens 1 m haben und so groß sein, daß ihre lichten und zu öffnenden Flächen zusammen mindestens $\frac{1}{10}$ des Inhalts der Fußbodenfläche der Räume ausmachen.
9. Höhere Fenster, deren Sohle unter Erdreich liegt, sind mit vorgemauerten Lichtkästen zu versehen, deren Sohle mindestens 15 cm unter der Fenstersohlbank liegen muß. Diese Lichtkästen sind so einzurichten, daß die in denselben sich ansammelnde Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume einbringen kann. Schneiden die Lichtkästen in Bürgersteige, Fuß- oder Fahrwege ein, so sind sie in der Höhe derselben mit dichten eisernen Gittern zu bedecken. Für die Berechnung der Fensterflächen kommen die unter Terrain liegenden Teile der Fenster nur in Berücksichtigung, wenn die Kästen nicht abgedeckt sind und im Lichten gemessen, soweit von der äußeren Flucht des Kellermauerwerks vorstehen, als die Oberkante der Fenstersohlbank unter Terrain liegt.
10. Es muß für ausreichende Lüftung, sei es durch Anlage von innen heizbarer Oefen, oder sei es durch andere Vorkehrungen, gesorgt werden.

§ 103. Vorhandene Kellermwohnungen.

1. Kellerräume, welche vor dem 9. Juni 1881 schon zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt wurden, werden fernerweit für diesen Zweck nur geduldet, wenn dieselben von der Diele bis zur Decke gerechnet, mindestens zwei Meter mittlere lichte Höhe haben, nicht

feucht sind, mit wirksamen Lüftungsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind.

Ob und wie weit diese Voraussetzungen zutreffen, und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, entscheidet die Polizeibehörde, erforderlichen Falles unter Zuziehung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

§ 104. Vorübergehend benutzte Räume.

1. Als Räume dieser Art gelten insbesondere Flure, Treppen, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, Badestuben für den Hausbedarf, Kollkammern, Speisekammern, Wintergärten, Kegelbahnen usw.
2. Flure und Korridore, welche durch Fenster oder Öffnungen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Straße, dem Hofe, oder einem unbedeckten Hofschacht stehen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Röhre von mindestens 250 qm Querschnitt haben.
3. Speise- und Vorratskammern müssen von außen direkt lüftbar sein. Ihre Anlage an Nebenböden ist gestattet.

§ 105. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, Lagerstätten, Versammlungsräume.

1. Für Fabriken oder solche gewerbliche Betriebe, welche starke Feuerungen erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, große Belastungen oder Erschütterungen oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen, ferner für Räume, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden, endlich für größere Versammlungsräume können besondere Anforderungen gestellt werden, soweit solche nicht bereits in der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken vom 4. November 1890 bezw. in der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage von Theatern, Circusgebäuden und Versammlungsräumen vom 23. November 1889 enthalten sind.
2. Anforderungen dieser Art werden vornehmlich betreffen die Stärke und Feuericherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Breite der Treppen und Ausgänge, die Aufbewahrung und Beseitigung von Abfällen, die Lüftung, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.
3. Nach Umständen kann die Verwendung eiserner Dejen und freiliegender Rauchröhren untersagt und die Pelzung nur von außen oder innerhalb feuerfester Borgelege gestattet werden.

4. Die Einrichtung von feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen für feuergefährliche Waren soll in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Zusammenhang stehenden Treppenzugang haben und diese Wohnungen durch Brandmauern und feuerfichere Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.

5. Änderungen an den innerlichen baulichen Einrichtungen bedürfen der jedesmaligen polizeilichen Genehmigung.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 106. Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung auf schon vorhandene Gebäude.

1. Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Bau- polizeiverordnung Anwendung.
2. Für bauliche Arbeiten, welche ein Gebäude erheblich verändern, kann die baupolizeiliche Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß alle Gebäudeteile mit den neuen Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht werden.
3. Außerdem finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung auf die zu Recht bestehenden baulichen Anlagen nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerlässlich und unaufschiebbar machen.

§ 107. Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 108. Ausnahmen.

Ueber Ausnahmen, die in dieser Bauordnung ausdrücklich zugelassen sind, entscheidet die Orts- polizeibehörde.

In besonders gearteten Fällen können auch weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bezirks- ausschusses gestattet werden.

§ 109. Nebengangsbestimmungen.

1. Durch die gegenwärtige Verordnung werden, jedoch nur für die Städte des Regierungs- bezirks Osnabrück aufgehoben:
 - a) die Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Osnabrück vom 23. Juni 1885,
 - b) die Polizeiverordnung, betreffend den Beschluß der Gasleitungsröhren vom 20. April 1868,
 - c) die Polizeiverordnung, betreffend die Ein-

richtung von Stellerräumen zu Wohnzwecken vom 9. Juni 1881,

d) die Polizeiverordnung vom 8. Juni 1889, betreffend die Ergänzung des § 18 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885,

e) die Polizeiverordnung vom 13. November 1895, betreffend die Abänderung des § 32b der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885,

f) die Polizeiverordnung über Bauten in der Nähe von Wasserläufen vom 6. August 1898,

g) die Polizeiverordnung, betreffend die Gebrauchsabnahme von Neubauten pp. vom 28. November 1900,

h) die Polizeiverordnung vom 20. September 1901, betreffend die Änderungen bezw. Ergänzungen der §§ 33 und 63 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln vom 23. Juni 1885.

2. In Geltung bleiben:

a) die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874, betreffend die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, abgedruckt im Amtsblatt pro 1874 Seite 323, mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 112 dieser Bauordnung geahndet werden.

b) die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 505) unterstehenden Eisenbahnen vom 31. August 1892 (Amtsblatt Seite 291),

c) die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuersgefahr vom 4. November 1891 (Amtsblatt Seite 303),

d) die Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 23. November 1889 (Ertheilung zu Stück 48 des Amtsblatts) abgeändert durch die Polizeiverordnung vom 21. April 1891 (Amtsblatt Seite 116).

3. Bei der Ausführung von Bauten kommen ferner folgende Vorschriften in Betracht:

a) In Ansehung der Gründung neuer An siedelungen das Gesetz vom 25. August 1876 (Gesetzsammlung für 1876 Seite 405) und das Gesetz über die Ergänzung des An-

siedelungsgesetzes vom 16. September 1899 (Gesetzsammlung Seite 497).

b) In Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen, die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die Bekanntmachung vom 20. Juli 1873, abgedruckt im Bundesgesetzblatt für 1869 Seite 275 bezw. im Reichsgesetzblatt für 1873 Seite 299.

Das Gesetz vom 2. März 1874 (Reichsgesetzblatt für 1874 Seite 19).

Das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Reichsgesetzblatt für 1876 Seite 297).

c) In Ansehung der Anlage von Dampfkesseln (die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 Amtsblatt 1890 Seite 293).

d) In Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse.

Das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 (Gesetz Sammlung für 1848 Seite 54).

e) In Ansehung der Bergwerksanlagen: Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung für 1865 Seite 705).

f) In Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen:

Das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt für 1871 Seite 459).

g) In Ansehung der Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften:

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung für 1875 Seite 561).

h) In Ansehung der Anlage von Gebäuden in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe:

Die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorrathshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe usw. vom 15. November 1882 (Amtsblatt Seite 342).

5. Diese Bauordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

§ 110. Ergänzende Bestimmungen.

Wenn die Verhältnisse einzelner Städte ergänzende Bestimmungen zu dieser Bauordnung bedingen, so sind solche von der Ortspolizeibehörde zusammenzustellen und dem Regierungs-Präsidenten zur Genehmigung einzureichen.

§ 111. Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Baupolizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituiren ist, bestraft.

§ 112. Uebertragbarkeit der Polizeiverordnung auf Landgemeinden.

Mit Zustimmung des Bezirksausschusses kann diese Baupolizeiverordnung auch auf Landgemeinden übertragen werden.

Oppeln, den 29. Mai 1910.

Der Regierungspräsident,
von Schwerin.

I a. XVIII/XVI. 530.

Inhalt.

Titel I.

Polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung der Bauten.

Erster Abschnitt.

Bauerlaubnis.

- § 1. Bauten, welche der polizeilichen Genehmigung bedürfen.
- § 2. Gewerbliche Anlagen.
- § 3. Ausnahmen.
- § 4. Bauten des Reiches und des Staates.
- § 5. Antrag auf Bauerlaubnis.
- § 6. Lagepläne.
- § 7. Bauezeichnungen und Baubeschreibungen.
- § 8. Detailzeichnungen und Festigkeitsberechnungen.
- § 9. Maßstäbe der Lagepläne und Zeichnungen, Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers u. dergl.
- § 10. Bauvorlagen für Ausbesserungs- und Veränderungsbauten.
- § 11. Unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen.
- § 12. Prüfung des Bauvorhabens.
- § 13. Erteilung der Bauerlaubnis.
- § 14. Aufbewahrung der genehmigten Bauvorlagen.
- § 15. Abweichungen von der Bauerlaubnis, ohne oder auf Grund unrichtiger Bauerlaubnis begonnene Bauten.
- § 16. Wirkung der Bauerlaubnis.
- § 17. Ungültigkeit der Bauerlaubnis.
- § 18. Dauer der Bauerlaubnis.
- § 19. Uebertragbarkeit der Bauerlaubnis.
- § 20. Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Bauleiters beziehungsweise Bauunternehmers.

Zweiter Abschnitt.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

- § 21. Anzeige von dem Beginn der Bauten.
- § 22. Festsetzung der Fluchtlinie und der Höhenlage.
- § 23. Rechte der Polizeibehörden und deren Beamten auf der Baustelle.
- § 24. Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge.
- § 25. Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.
- § 26. Sicherung vorhandener Gebäude.

- § 27. Rohbauabnahme.
- § 28. Fugarbeiten.
- § 29. Gebrauchsabnahme.
- § 30. Abbruch vorhandener Gebäude.
- § 31. Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates.

Titel II.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen der Bauten.

Erster Abschnitt.

Von der Lage der Gebäude und ihrem Verhältnis zu den Straßen, zu dem zugehörigen und zu den benachbarten Grundstücken.

- § 32. Verbindung der Baustelle mit der Straße.
- § 33. Bauten in der Nähe von Eisenbahnen und in Festungstrayons und in der Nähe von Wasserläufen und Lagerhäusern für Sprengstoffe.
- § 34. Bauflucht.
- § 35. Gebäude und Anlagen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht errichtet werden dürfen.
- § 36. Einfriedigungen an der Straße.
- § 37. Vorgärten.
- § 38. Zu- und Durchfahrten.
- § 39. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofräume u. s. w.
- § 40. Höhe der Gebäude.
- § 41. Höhe der Gebäude an Straßenecken.
- § 42. Höchste zulässige Gebäudehöhe.
- § 43. Höhe der Hoffronten, der Seitenflügel und Hintergebäude.
- § 44. Ermittlung der Gebäudehöhe.
- § 45. Entfernung zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück und von den Nachbargrenzen.
- § 46. Ergänzende Bestimmungen über offene Bauweise.
- § 47. Vorretende Bauteile an Bürgersteigen.
- § 48. Dögl. an Höfen.
- § 49. Vorbauten in Vorgärten.
- § 50. Öffnungen vor Gebäuden.

Zweiter Abschnitt.

Konstruktion und Baustoffe.

- § 51. Allgemeine Bestimmungen.
- § 52. Eigengewichte und zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.
- § 53. Fundamente.
- § 54. Sicherung gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft.
- § 55. Ansicht der Gebäude.
- § 56. Eisenkonstruktionen und deren Auflager.
- § 57. Verwendung und Befestigung von Hiebsmaterialien aus Stuch, Cement u. dgl.
- § 58. Massive Wände.
- § 59. Brandmauern.
- § 60. Feuermauern.

- § 61. Holzschwerk.
 § 62. Holzbauten.
 § 63. Vortretende Bauteile, Gallerien, bedeckte Gänge.
 § 64. Nicht massive Bauten beim Berg- und Hüttenbetrieb.
 § 65. Innere Wände.
 § 66. Decken.
 § 67. Dächer.
 § 68. Vorhandene, nicht feuer sichere Bedachungen.
 § 69. Dachrinnen und Abfallrohre.
 § 70. Vortretende Bauteile an Dächern.
 § 71. Oberlichte, Laternen, Mansardenfenster u. Luken auf Dächern.
 § 72. Gefimse.
 § 73. Treppen.
 § 74. Türen, Fenster und Flure.
 § 75. Verschluss von Oeffnungen in den Außenwänden.
 § 76. Geländer und andere Schutzvorrichtungen.
 § 77. Lichtschächte, Aufzugschächte und Lüftungsschlote.
 § 78. Feuerstätten.
 § 79. Entfernung der Feuerstätten von Wänden, Holzwerk und Decken.
 § 80. Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündbare Materialien verarbeitet und gelagert werden.
 § 81. Rauchröhren.
 § 82. Schornsteine.
 § 83. Räucherklammern, Räuchergerüste und Räucherstangen.
 § 84. Badöfen.
 § 85. Bedürfnisanstalten, Badestuben.
 § 86. Abortgruben.
 § 87. Abortanlagen mit freistehenden Behältern.

- § 88. Sammel- und Düngergruben.
 § 89. Behälter für Abfall und Asche.
 § 90. Viehställe.
 § 91. Scheunen.
 § 92. Bligableiter.
 § 93. Entwässerung.
 § 94. Wasserbedarf.
 § 95. Gasleitungen.
 § 96. Leitungsröhren.

Titel III.

Besondere Anforderungen hinsichtlich der Benutzung der Gebäude.

- § 97. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.
 § 98. Lage derselben.
 § 99. Anzahl übereinander liegender Wohngeschosse.
 § 100. Beschaffenheit der Räume.
 § 101. Dachgeschoss-Wohnungen.
 § 102. Kellerwohnungen.
 § 103. Vorhandene Kellerwohnungen.
 § 104. Vorübergehend benutzte Räume.
 § 105. Gewerbliche Betriebsstätten, Lagerstätten, Versammlungsräume.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 106. Anwendung auf schon vorhandene Gebäude.
 § 107. Grenzveränderungen.
 § 108. Ausnahmen.
 § 109. Uebergangsbestimmungen.
 § 110. Ergänzende Bestimmungen.
 § 111. Strafen.
 § 112. Uebertragbarkeit der Bau-Polizei-Verordnung auf Landgemeinden.

Anlage zu § 52 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903.

Gemäß Artikel IX Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 29. Mai 1910 zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903, werden die „**Ämlichen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten**“ hiermit bekannt gegeben.

Oppeln, den 29. Mai 1910.

Der Regierungspräsident.
v. Schwerin.

Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten.

Nr.	Gegenstand.	Gewicht in kg/qm
A. Eigengewichte von Zwischendecken und Dächern.		
a) Decken.		
Holzbalkendecken bis 1 m Balkenabstand und 24/26 cm Balkenstärke.		
1	Balkenlage nur mit Fußboden	70
2	Balkenlage mit halbem Windelboden und Fußboden ohne unteren Verputz	220
3	Balkenlage wie vor, jedoch unterhalb verputzt und verputzt	250
4	Balkenlage mit ganzem Windelboden, unterhalb mit Lehm verstrichen, mit Fußboden ohne Deckenputz	360
Gewölbe.		
5	Kappengewölbe aus vollen Ziegeln in $\frac{1}{2}$ St. Stärke, zwischen Trägern bis 2 m Spannweite, Abgleichung mit Koksasche bis zur Oberfläche des Gewölbes und Holzfußboden	340
6	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch mit Abgleichung bis zur Oberfläche der Lagerhölzer	410
7	Kappengewölbe wie Nr. 6, jedoch aus Kalksteinen	290
8	Kappengewölbe wie Nr. 6, jedoch aus Kalksteinen	320
9	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Schwemmsteinen oder porigen Steinen	250
10	Kappengewölbe aus Kießbeton, sonst wie Nr. 5	320
Ebene Massivdecken.		
11	aus Beton, 6 cm stark, mit oder ohne Eiseneinlagen, mit 14 cm hoher Abgleichung von Koksasche und mit Holzfußboden	290
12	aus Eisenbeton, 10 cm stark, mit Verstärkungen der Auflager, 5 cm Sandauffüllung, Estrich und Pinoleum	430
13	aus Schwemmsteinen, 12 cm stark, mit Eiseneinlagen, 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	250
14	aus Schwemmsteinen mit Sandauffüllung, sonst wie Nr. 13	340
15	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm hoch, mit Konsolauflagern, 5 cm Schlackenbetonauffüllung, Estrich und Pinoleum	230
16	aus vollen Ziegeln, $\frac{1}{2}$ St. stark, 10 cm Betonauftrag und Fliesen	540
17	aus vollen Ziegeln, $\frac{1}{4}$ St. stark, als unbelastete Decke ohne Uberschüttung oder Fußboden	130
18	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm stark, ohne Eiseneinlagen, mit 10 cm Koksaschenauffüllung und Holzfußboden	220
19	aus porigen Hohlziegeln, bis 13 cm hoch, sonst wie vor	260

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
b) Dächer		
(Gewicht für 1 qm Dachfläche.)		
20	Einfaches Ziegeldach aus Viberchwänzen mit Latten und Sparren	75
21	daselbe, böhmisch gedeckt (in vollem Wörtelbett)	85
22	Doppeldach aus Viberchwänzen mit Latten und Sparren	95
23	daselbe, böhmisch gedeckt	115
24	Kronendach aus Viberchwänzen mit Latten und Sparren	105
25	daselbe, böhmisch gedeckt	130
26	Pfannendach auf Lattung, aus kleinen holländischen Pfannen einschl. Latten und Sparren	80
27	daselbe, aus großen Pfannen	85
28	Pfannendach auf Stülpchalung mit Strecklatten, Dachlatten und Sparren	100
29	Falzziegeldach einschl. Latten und Sparren	65
30	Mönch- und Nonnendach mit Latten und Sparren	100
31	daselbe, böhmisch gedeckt	115
32	Englisches Schieferdach auf Lattung, mit Latten und Sparren	45
33	Englisches Schieferdach auf Schalung, mit Schalung und Sparren	55
34	Deutsches Schieferdach auf Schalung und Pappunterlage, mit Schalung, Sparren und Pappe	65
35	daselbe, jedoch aus kleineren Steinen (etwa 20 cm lang, 15 cm breit)	60
36	Zinddach in Leistendeckung einschl. Schalung und Sparren	40
37	Kupferdach mit doppelter Falzung, mit Sparren und Schalung	40
38	Einfaches Pappdach mit Schalung und Sparren	35
39	Doppelpappdach mit Kiesüberzug, mit Schalung und Sparren	55
40	Holzementdach einschl. 7 cm Kiesdecke, Schalung und Sparren	180
41	Holzementdach auf Gewölbe, Abgleichung mit Koksasche, Zementestrich und 7 cm Kiesdecke	520
42	Glasdach auf Eisensprossen, einschl. der Sprossen, bei 4 mm Glasdicke	22
43	daselbe, bei 5 bis 6 mm starkem Holz- oder Drahtglatz	30
B. Eigengewichte von Baustoffen und Baukörpern.		
		kg/cbm
44	Erde, Sand, Lehm, naß	2100
45	desgleichen, trocken	1600
46	Kies, naß	2000
47	Kies, trocken	1700
48	Koksasche	700
Werkstücke und Quadermauerwerk aus		
49	Granit, Basaltlava, Marmor	2800
50	Kalkstein	2500
51	Sandstein (schwerer Grauwacken- und Keuper sandstein)	2700
52	sonstigem Sandstein	2400
53	Tuffstein	1400
54	Bruchsteinmauerwerk aus Granit	2700
55	desgleichen aus Kalkstein, Sandstein, Tonschiefer u. dgl.	2500
Mauerwerk aus künstlichen Steinen und zwar aus		
56	Klinkern in Zementmörtel	1900
57	hartgebrannten Ziegeln in Kalkmörtel	1800
58	Ziegelsteinen in Kalkmörtel	1600
59	porigen Holzziegeln	1100

Nr	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
60	Vochziegeln	1300
61	porigen Vochziegeln	1100
62	Schwammsteinen	1000
63	Kalksandsteinen	1800
Beton aus		
64	Kies, Granitkottor u. dgl.	2200
65	Kies, Granitkottor u. dgl. einschl. Eiseneinlagen bei Eisenbeton	2400
66	Ziegelskottor	1800
67	Koks- oder Kohlenklaste oder Bims Kies	1000
Bauhölzer.		
68	Kiefer, lufttrocken	650
69	Fichte, "	550
70	Tanne, "	600
71	Eiche, "	900
Metalle.		
72	Guß Eisen	7250
73	Schweiß Eisen	7800
74	Stuß Eisen	7850
C. Belastungen.		
75	Nutzlast in Wohngebäuden und kleineren Geschäftsgebäuden	250
76	Nutzlast in Versammlungsräumen, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Belastungen anzunehmen sind	500
77	Nutzlast für Decken unter Durchfahrten und befahrenen Höfen, soweit nicht größere Einzel- lasten (Raddruck) zu erwarten sind	800
78	Treppennutzlast	500
79	In Lagerräumen ist die Nutzlast nach dem Eigengewicht der zu lagernden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln.	
80	Nutzlast in Dachbodenräumen städtischer Wohngebäude	125
81	Schneedruck für 1 qm der Dachfläche (Bei mehr als 50° Dachneigung braucht der Schneedruck nicht berücksichtigt zu werden.)	75
82	Winddruck für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche	125
Gesamtbelastung der Dächer,		
bestehend aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion:		
83	Glasdach bei 10° Neigung	125
84	desgleichen bei 25° Neigung	150
85	Schieferdach bei 25° Neigung	150
86	desgleichen bei 45° Neigung	250
87	Ziegeldach bei 30° Neigung	250
88	desgleichen bei 45° Neigung	300
89	Holzgebälk auf Holzsparren usw.	275
90	Stelle Mansardendachflächen mit Schiefer- oder Ziegeldach bei 45° Neigung	300
91	Dieselben bei 70° Neigung	700

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Zug	Druck	Stegung	Wegleitung	Stützlastbeanspruchung
D. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.						
92	Flußeisen in Trägern zur Unterstützung von Decken und Treppen Als Stützlänge ist die Entfernung zwischen den Auflagern mitten anzunehmen.	1200	1200	1200	1000	2000
93	Flußeisen in Stützen	1200	1200	1200	1000	2000
94	Flußeisen in Stützen bei genauer Berechnung der unter den un- günstigsten Umständen auftretenden Kantenpressung	1400	1400	1400	1000	2000
Zu Nr. 93 und 94: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel $J_{\min} = 2,33 P l^2$ zu erfolgen. Als Knicklänge gilt die ganze Systemlänge, bei übereinanderstehenden, allseitig durch Deckenträger ausgesteiften Stützen die Geschoßhöhe.						
95	Flußeisen in Dächern, Fachwerkwänden, Trägern zur Unter- stützung von Wänden, Kranbahnträgern, wenn die Querschnitts- größe durch Eigenlast, Nutzlast und Schneedruck allein bedingt ist	1200	1200	1200	1000	2000
96	Flußeisen in denselben Bauteilen, wenn die größte Spannung bei gleichzeitiger ungünstigster Wirkung von Eigenlast, Nutzlast, Schneedruck und Winddruck von 150 kg/qm eintritt	1400	1400	1400	1000	2000
97	Ausnahmsweise darf bei Dächern, wenn für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Aus- führung volle Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 96 die Spannung betragen bis	1600	1600	600	—	—
Zu Nr. 95 und 96: Für Träger zur Unterstützung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagernmitten als Stützweite. Druck- glieder sind nach der Formel $J_{\min} = 1,82 P l^2$ auf Knicken zu berechnen; als Knicklänge gilt die Systemlänge. Zu Nr. 93 bis 97: Maßgebend ist stets derjenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt.						
98	Flußeisen in Antern	800	—	—	—	—
99	Für Schweisseisen sind die in Nr. 92 bis 96 für Flusseisen an- gegebenen Werte überall um 10 vH. zu ermäßigen. Noch weiter herabzusetzen ist die Beanspruchung von altem, wieder zur Ver- wendung gelangtem Eisen je nach seiner Beschaffenheit.	—	1000	—	—	—
100	Bugelisen in Auflagern	—	500	250	200	—
101	Bugelisen in Säulen	—	500	250	200	—
Die Berechnung der bugelisernten Säulen auf Knicken hat nach der Formel $J_{\min} = 8 P l^2$ zu geschehen.						
102	Stahlförmigguß	—	—	1200	—	—
103	Schmiedestahl	1400	1400	1400	—	—
104	Eichenholz	100	80	100	15 parallel 80 rechtwinklig zur Faser	—
105	Niefernholz	100	60	100	10 parallel 60 rechtwinklig zur Faser	—
106	Granit in Auflagereisen	—	60	—	—	—
107	Granit in Pfeilern und Gewölben	—	45	—	—	—
108	Granit in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	25	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Sug	Druck	Strechung	schleppend	Beckenspannung
109	Sandstein in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
110	Sandstein in Pfeilern und Gewölben	—	25	—	—	—
111	Sandstein in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	15	—	—	—
112	Kalkstein und Marmor in Auflagersteinen	—	30	—	—	—
113	Kalkstein und Marmor in Pfeilern und Gewölben	—	20	—	—	—
114	Kalkstein und Marmor in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	12	—	—	—
115	Mauerwerk aus gewöhnlichen Ziegeln in Kalkmörtel (1 R.T. Kalk und 3 R.T. Sand)	—	bis 7	—	—	—
116	Mauerwerk aus Hartbrandziegeln in Kalkzementmörtel (1 R.T. Zement, 2 R.T. Kalk, 6 bis 8 R.T. Sand)	—	12 bis 15	—	—	—
117	Mauerwerk aus Klinkern in Zementmörtel (1 R.T. Zement, 3 R.T. Sand mit Zusatz von etwas Kalkmilch)	—	20 bis 30	—	—	—
118	Mauerwerk aus porigen Ziegeln	—	3 bis 6	—	—	—
119	Mauerwerk aus Schwenmsteinen von mindestens 20 kg/qcm Druckfestigkeit	—	bis 3	—	—	—
120	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkmörtel wie Nr. 115	—	bis 7	—	—	—
121	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkzementmörtel wie Nr. 116	—	12 bis 15	—	—	—
122	Bruchsteinmauerwerk in Kalkmörtel	—	bis 5	—	—	—
123	Fundamentmauern aus geschüttetem Beton	—	6 bis 8	—	—	—
124	Fundamentmauern aus gestampftem Beton	—	10 bis 15	—	—	—
125	Guter Baugrund	—	3 bis 4	—	—	—

Bemerkung. Die höheren Werte bei den Nrn. 115 bis 125 dürfen nur verwendet werden, wenn einwandfreie statische Untersuchungen unter Annahme der stärksten Belastungen bei Berücksichtigung der bestmögk. ungünstigsten Umstände durchgeführt werden.